



Ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2016

Weihnachtsgrüße von Oberbürgermeister Dirk Hilbert

*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

die Adventszeit weckt jedes Jahr die Erinnerung an alte, lieb gewonnene Traditionen. Sei es das Schmücken des Weihnachtsbaumes, das Beisammensein mit der Familie oder ein Besuch auf dem Striezelmarkt – diese Rituale gehören einfach dazu. Dass Weihnachten immer näher rückt, war in den vergangenen Wochen nicht mehr zu übersehen. Auf den elf Dresdner Weihnachtsmärkten haben die Händler ihre Stände aufgebaut, Fenster und Plätze sind festlich geschmückt und in vielen Gesichtern sieht man eine erwartungsvolle Spannung in Vorfreude auf Heiligabend.

So wie diese Veränderungen im Kleinen zur Dresdner Weihnachtszeit gehören, prägen sie unsere Stadt im Großen schon seit vielen Jahrhunderten. 1434 war der erste Striezelmarkt noch ein eintägiger Fleischmarkt, auf dem die damals rund 4000 Dresdnerinnen und Dresdner ihren Festtagsbraten kaufen konnten. Heute hat unsere Stadt rund 542300 Einwohner und der Striezelmarkt ist eine Attraktion für bis zu zweieinhalb Millionen Besucherinnen und Besucher aus Dresden, Deutschland und der ganzen Welt.

Dresden ist eine Stadt im Wandel, das haben wir in diesem Jahr besonders stark gemerkt. Neben dem Umbau von Kulturpalast, Kraftwerk Mitte und Wiener Platz haben auch die Männer, Frauen und Kinder, die in unserer Stadt Zuflucht suchen, das Gesicht Dresdens ein wenig verändert. Unsere Stadt wird auch in den nächsten Jahren weiter wachsen und dazu in Bildung und soziale Angebote investieren. Parallel dazu wird uns die Integration der neuen Dresdnerinnen und Dresdner beschäftigen. Diese Veränderun-



gen geschehen jedoch nicht von heute auf morgen. Sie verlangen uns allen Zeit, Kraft und Durchhaltevermögen ab und stellen uns oft vor neue Herausforderungen.

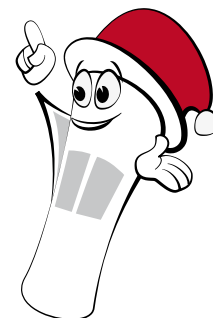
Für die Tatkraft, mit der Sie sich im vergangenen Jahr für unsere Stadt eingesetzt haben und diese Herausforderungen angegangen sind, möchte ich Ihnen danken. Ohne das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Hilfe vieler Dresdnerinnen und Dresdner hätten wir bei der Unterbringung und Integration von asylsuchenden Menschen, aber auch in der Jugendarbeit, kulturellen Netzwerken und vielen anderen Bereichen nicht so viel leisten können.

Damit auch Sie fit für die kommenden Veränderungen bleiben, wünsche ich Ihnen jetzt erst einmal eine gemütliche Auszeit. Genießen Sie die kommenden Festtage und gönnen Sie sich eine Pause. Tanken Sie neue Energie im Kreise von Familie und Freunden. Für die neuen Herausforderungen im Jahr 2016 wünsche ich Ihnen Mut, Gesundheit und Erfolg!

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Weihnachtsgrüße

Die Amtsblatt-Redaktion wünscht den Leserinnen und Lesern ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten, gesunden Start ins neue Jahr.



Dienstbetrieb

Alle Ämter der Stadtverwaltung Dresden haben vom 21. bis 23. Dezember und vom 28. bis 30. Dezember 2015 geöffnet. Es besteht an den genannten Tagen keine Betriebsruhe. Einige Einrichtungen haben davon abweichende Sprechzeiten, die es zu beachten gilt.

Beilage

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint auf Grund der Feiertage am Donnerstag, 14. Januar 2016.

Aus dem Inhalt

Stadtrat	
Beschlüsse (Teil 1)	17
Ausschüsse	17
Satzungen	
Hauptsatzung	22
Rettungsdienstentgelt	23
Straßenreinigungsgebühren	24
Ausschreibung	
Stellen	25
Bebauungsplan	
Wohnpark Solitude	36
Reicker Straße	37
Neustädter Hafen	37

Schulgebäude an der Saalhausener Straße

Am 10. Dezember hat der Stadtrat die Sanierung des Schulgebäudes auf der Saalhausener Straße 61 beschlossen. Das Schulgebäude beherbergt zurzeit die Grundschule Naußlitz. Diese wurde im Schuljahr 2013/14 gegründet und kann perspektivisch vier Klassen pro Jahr aufnehmen. Die Bauarbeiten sollen am 1. März 2016 beginnen. Der Umbau erfolgt barrierefrei sowie nach den aktuellsten gesetzlichen Bestimmungen und nach denkmalpflegerischen Aspekten. Neben der Sanierung des Gebäudes erweitern die Baufirmen die Sporthalle um einen Sanitär- und Umkleibereich und gestalten die Außenanlagen neu. Während der Arbeiten lernen die Schülerinnen und Schüler im Auslagerungsstandort Terrassenufer 15. Die Fertigstellung ist für Herbst 2017 geplant. Für die Baumaßnahme sind rund elf Millionen Euro geplant. Fördermittel vom Freistaat Sachsen sind beantragt.

Neben der Grundschule Naußlitz beherbergte der Schulstandort auf der Saalhausener Straße einen Teil des Berufsschulzentrums (BSZ) für Agrarwirtschaft und Ernährung. Bereits seit Mitte November 2015 lernen die Berufsschülerinnen und -schüler in der Außenstelle Altroßthal 1. Die angehenden Floristinnen und Floristen sowie Gärtnerinnen und Gärtner zogen in extra hierfür errichtete mobile Raumeinheiten um. Entstanden sind drei Klassenzimmer, ein Floristikkabinett, zwei Lagerräume inklusive Kühlzelle, ein Vorbereitungsraum und sanitäre Anlagen. Die Gesamtkosten belaufen sich hier für die Auslagerung auf rund 1,6 Millionen Euro, davon Mietkosten von rund 0,8 Millionen Euro für fünf Jahre.

Nächster Probealarm in Dresden

Am Mittwoch, 13. Januar 2016, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am 13. April, ebenfalls um 15 Uhr, geplant.

www.dresden.de/feuerwehr

ZAHL DER WOCHE

Aktuelle Informationen zum Asyl in Dresden

Das Grundrecht auf Asyl ist eines der zentralen Merkmale unseres demokratischen Rechtsstaates. Alle deutschen Kommunen haben die gesetzliche Pflicht, für eine menschenwürdige Unterkunft der Flüchtlinge Sorge zu tragen. Auch die Landeshauptstadt Dresden steht in der Verantwortung, einen Beitrag für die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen zu leisten.

■ Wie viele Ankünfte gibt es in dieser Woche?

Für die 51. Kalenderwoche wurden der Landeshauptstadt Dresden am 14. Dezember 98 Personen zugewiesen.

In der 50. Kalenderwoche wurden der Landeshauptstadt am 7. Dezember 49 und am 9. Dezember weitere 49 Flüchtlinge zugewiesen. Insgesamt hat die Stadt in der 50. Kalenderwoche damit 98 Menschen aufgenommen.

■ Wo werden diese Menschen untergebracht?

Die Unterbringung erfolgt in Gewährleistungswohnungen und Objekten, die im Stadtgebiet verteilt sind.

■ Wie ist die Entwicklung seit Anfang 2015?

Dresden erhielt als Erstzuweisungen Dresden seit Januar 2015 bis einschließlich 14. Dezember insgesamt 3 495 Menschen.

Die Menschen stammen aus folgenden Hauptherkunftsländern: Syrien (903), Afghanistan (431), Pakistan (337), Irak (315) und Kosovo (226).

■ Wie können Dresdnerinnen

und Dresdner helfen?

Um direkte Spenden für Flüchtlinge zu ermöglichen, hat die Stadt ein Sonderspendenkonto eingerichtet. Auf Grundlage eines Beschlusses des Bundesministeriums der Finanzen wird für Spenden auf diese Sonderkonten der vereinfachte Zuwendungsnachweis anerkannt. Spender können ihre Spende so gegenüber der Steuerbehörde mit dem Einzahlungsbeleg der Bank nachweisen.

Das Sonderspendenkonto lautet:
Empfänger: Landeshauptstadt Dresden
IBAN: DE62 8505 0300 0225 7573 70
BIC: OSDDDE81XXX
Verwendungszweck: Spende für Flüchtlinge
oder
Spende für Flüchtlingskinder

Das Sozialamt beziehungsweise Jugendamt nutzen die eingegangenen Spenden für Wörterbücher, Kleidung, Rucksäcke und Spielsachen.

Weitere Informationen rund um Möglichkeiten für Hilfe und Engagement gibt es im Internet unter www.dresden.de/asyl.

■ Wo kann sich der Dresdner informieren?

Landeshauptstadt Dresden
Info-Telefon-Asyl: (03 51) 4 88 11 77
E-Mail: asyl@dresden.de
Internet: www.dresden.de/asyl

Die Landeshauptstadt Dresden informiert hier über Hilfe und Engagement, Unterbringung, Beschäftigung, Planungen der Stadt und beantwortet die häufigsten Fragen. Hier sind auch aktuelle Statements und Interviews zu

finden und Nachrichten zu Asyl und Toleranz sowie zu Veranstaltungen zum Thema. Außerdem gibt es hier ein Kontaktformular zur Meldung von Immobilien und Gebäuden, bebaut oder unbebaut, Sammelunterkunft oder Gewerbeobjekt sowie Wohnungen.

■ Land Sachsen

Internet: www.asylinfo.sachsen.de

Auf dem offiziellen Portal informiert der Freistaat über aktuelle Zahlen zur Flüchtlingssituation, Maßnahmen und Planungen bei der Aufnahme und Unterbringung sowie über die Integration der Asylberechtigten. Das Portal beantwortet wichtige Fragen der Bevölkerung, beispielsweise zur Herkunft der Asylsuchenden, fasst Möglichkeiten und Ansprechpartner für Unterstützung durch Spenden, Ehrenamt oder Unterkunft zusammen und gibt einen Überblick über Themen wie Beschäftigungsmöglichkeiten und den Hochschulzugang.

„Hass und Gewalt sind nicht tolerierbar!“

Im Interview mit Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert

Am 11. Dezember war es 100 Tage her, dass Oberbürgermeister Dirk Hilbert das Amt als Stadtoberhaupt inne hat. Das war Anlass für einen Rückblick und eine Ausschau auf das, was die Stadt in der kommenden Zeit erwartet. Die Amtsblatt-Redaktion sprach mit ihm über Bestehendes, Zukünftiges und auch Privates:

Sie sind nun 100 Tage im Amt. Wie sieht es mit dem bisherigen Zusammenwirken zwischen Ihnen und der Bürgerschaft und den politischen Vertretern aus? Ohne die Dresdnerinnen und Dresdner wäre ich nicht Oberbürgermeister geworden. Deshalb ist ein zentrales Thema bei mir der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Bürger und mir. Formen dafür gibt es viele, wo wir uns gemeinsam austauschen können, sei es in Bürgerversammlungen, Ortsbeiratssitzungen oder auf meiner Facebook-Seite. Gerade dort möchte ich vor allem für die jungen Online-Medien-Nutzer ein nutzbringender Gesprächspartner sein. Dieser Dienst wird auf alle Fälle weiter ausgebaut.

Von Anfang an klappte die Zusammenarbeit mit dem Stadtrat sehr gut. Eine gemeinsame Klausur mit allen Fraktionsvorsitzenden und den Fachbürgermeistern zu Beginn meiner Amtstätigkeit erleichtert nun allen Beteiligten kurze Wege, und fachliche Absprachen sind mit geringem Aufwand möglich. Das möchte ich so auch in Zukunft beibehalten.

Sie kennen die Dresdner Stadt-



100 Tage im Amt. Oberbürgermeister Dirk Hilbert während der Amtsübernahme.

Foto: Matthias Rietschel

verwaltung noch aus Ihrer Zeit als Erster Bürgermeister und Beigeordneter für Wirtschaft. Wie vertraut sind denn Ihnen alle Ämter?

Seit Beginn meiner Amtszeit habe ich schon 15 Ämter und Eigenbetriebe besucht. Nun stehen noch mal so viele auf dem Programm. Ich bin ja kein Einzelkämpfer und benötige für alle anstehenden Aufgaben ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mich unterstützen. Trotz der immensen Aufgaben ist es mir ein besonderer Wunsch, jedes Amt und jeden Eigenbetrieb bis Ende 2016 besucht zu haben.

Eins ist mir dabei wichtig, zufriedene Mitarbeiter hinter mir und neben mir zu wissen. Ich bin dankbar über Ideen und

bin erstaunt gewesen über die Aufgeschlossenheit mir gegenüber. Dieses Engagement, das ich während der Besuche erlebte, hat mich schon beeindruckt.

Nun zu einem Thema, das uns zurzeit alle bewegt – Asyl. Was bedeutet das für Sie als Oberbürgermeister?

Asyl ist DAS bestimmende Thema in diesen Tagen und wird uns auch noch 2016 in Atem halten. Bereits im September 2015 habe ich angeregt, eine Projektgruppe innerhalb der Stadtverwaltung zu gründen, die es auch gibt und direkt dem Finanzbürgermeister Hartmut Vorjohann unterstellt ist. Glauben Sie mir, ohne diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre hier schon längst Land unter. Zum Thema möchte ich gern einige Zahlen unterstützend sagen: In den ersten acht Monaten (Januar bis August) 2015 kamen 1 700 Flüchtlinge zu uns. In den Monaten September und Oktober ebenfalls 1 700 Flüchtlinge und seit November kommen genauso viele Flüchtlinge pro Monat zu uns. Wohin mit ihnen? Ja, diese Frage wurde uns als Kommune nicht gestellt – denn, der Freistaat Sachsen weist zu. Das gesamte Thema wird zu sehr auf die kommunale Ebene abgewälzt. Und diese kommunale Ebene – also wir Städte und Gemeinden – stehen dann allein da. Wo bleiben die Technik, die Finanzen, die Unterstützung im personellen Bereich? Trotz Personalmangels muss jeder Flüchtling betreut werden – aber wie? Dieses Thema wird uns in den nächsten

Jahren beschäftigen. Dabei ist ein gemeinsames Handeln wichtig. Schuldzuweisungen oder leere Phrasen sind hier fehl am Platz.

Das alles bedeutet, dass Sie bei Ihrem 24-Stunden-Job eigentlich keine Zeit mehr für Frau und Kind und private Aktivitäten haben?

Meine Familie und ich, wir konnten ja die Situation und wussten, worauf ich mich einlasse. Wir haben gemeinsam schon immer einen sehr gut strukturierten Tagesablauf. Ich versuche, für meine Familie immer da zu sein. Zurzeit ist dies etwas schwieriger, weil die aktuellen kommunalen Themen meine Anwesenheit erfordern.

Während meiner Zeit als Wirtschaftsbürgermeister zum Beispiel habe ich einmal in der Woche meinen Sohn abholen können von der Kita. Diese Zeit fehlt mir jetzt, darüber bin ich selbst traurig. Aber ich denke, dass ich dies bald wieder mal nachholen kann.

Gehören Sie als Oberbürgermeister zur Dresdner Prominenz?

Natürlich ist man als Oberbürgermeister in Dresden bekannt, bedingt durch die Medienpräsenz und natürlich durch die Wahlen, die noch nicht so lange her sind. Während Straßenbahnfahrten oder bei Terminen werde ich oft angesprochen und nach aktuellen Problemen befragt. Das ist dann wie eine kleine Bürgersprechstunde in der Straßenbahn oder auf der Straße – das finde ich aber gerade hier bei den Dresdnern sehr sympathisch.

Internationale Wochen gegen Rassismus – Veranstaltungen gesucht!

Aufruf von Oberbürgermeister Dirk Hilbert

„Wir erleben in Deutschland und besonders in Sachsen zunehmend rassistisch motivierte Übergriffe auf geflüchtete Menschen oder deren Unterkünfte. Gewalt in dieser Form – egal von wem oder warum – ist mit den Werten unserer Gesellschaft und unserer Verfassung nicht vereinbar. Beides darf nicht toleriert und nicht klein geredet werden. Dies gilt auch für jegliche Form von menschenverachtenden Aussagen und Gesten, die in alltäglichen Begegnungen in unserer Stadt zu Tage treten. Rassismus beginnt nicht bei Gewalttaten, sondern schon bei der Abwertung

von Menschen, die angeblich nicht zu Dresden, zu Deutschland oder zu Europa gehören!

Unter dem Motto „100 % Menschenwürde – Zusammen gegen Rassismus“ finden vom 15. März bis 6. April 2016 die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ in Dresden statt. Sie gehen auf eine Initiative des bundesweit aktiven „Interkulturellen Rates“ zurück. Ich lade Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen, Stiftungen, demokratische Parteien und kooperierende Institutionen sehr herzlich ein, sich an der Veranstaltungsreihe aktiv zu beteiligen. Es

ist für die Zukunft unserer Stadtgesellschaft sehr wichtig, sich mit Rassismus und weiteren Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in ihren vielfältigen Ausdrucksformen kritisch auseinanderzusetzen. Denkbar sind zum Beispiel Gesprächsrunden, Workshops, Ausstellungen, künstlerische Darbietungen, Vorträge, Begegnungen und sportliche Aktivitäten. Besonderer Wert sollte dabei auf die selbstverständliche Einbeziehung von zugewanderten Menschen gelegt werden, um nicht über sie sondern mit ihnen in den regelmäßigen Dialog zu treten.

Alle interessierten Akteure und Akteurinnen sind eingeladen, ihre Beiträge bis zum 15. Januar 2016 für die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ im Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten einzureichen. Geplant ist unter anderem die Veröffentlichung einer gemeinsamen Programmübersicht, um stadtweit für die Wahrung der Menschenwürde, für Demokratie, Solidarität und Akzeptanz zu werben.“

Telefon (03 51) 4 88 21 31
www.dresden.de/
auslaenderbeauftragte





Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag

■ **am 11. Januar 2016**
Maria Ritter, Plauen

zum 90. Geburtstag

■ **am 18. Dezember**
Helga Hegewald, Plauen
Günter Riedel, Plauen
■ **am 19. Dezember**
Maria Scheuer, Altstadt
Liesbeth Terasa, Cotta
Ingvelde Arndt, Plauen
■ **am 20. Dezember**
Harald Brand, Altstadt
Erika Kralitschek, Altstadt
Wolfgang Beier, Blasewitz
Karl-Heinz Boden, Klotzsche
Elsbeth Scheibe, Pieschen
■ **am 21. Dezember**
Elisabeth Töppel, Pieschen
■ **am 22. Dezember**
Betty Pieshold, Pieschen
Annelies Rösner, Plauen
■ **am 23. Dezember**
Elsa Tschaber, Klotzsche
Christine Meischner, Loschwitz
■ **am 24. Dezember**
Hella Holschke, Altstadt
Winfrid Kirsten, Klotzsche
Christa Rossmann, Loschwitz
Ruth Gernegroß, Prohlis
■ **am 25. Dezember**
Gerhard Brückner, Loschwitz
Maria Amon, Langebrück

■ am 26. Dezember

Ingeborg Dörferdt, Blasewitz
Gertraude Pösl, Blasewitz
Gertraud Wissmann, Blasewitz
Katharina Siegel, Plauen

■ am 27. Dezember

Heinz Köhler, Loschwitz
Josef Rinkes, Neustadt

■ am 28. Dezember

Gerhard Höhne, Leuben

■ am 29. Dezember

Hans-Georg Gottwald, Altstadt
Ursula Angermann, Blasewitz
Annemarie Göpfert, Loschwitz
Ingeborg Pfund, Neustadt

■ am 30. Dezember

Hannelore Reiß, Blasewitz
Edith Sickert, Langebrück
Hellmut Günther, Plauen
Geneveva Neumann, Prohlis

■ am 31. Dezember

Anneliese Spring, Altstadt
Franz Mühlwald, Klotzsche
Ingeborg Weigel, Klotzsche

■ am 1. Januar 2016

Ursula Ullmann, Leuben
Irmgard Oswald, Prohlis

■ am 2. Januar 2016

Ottomar Böttcher, Altstadt
Erika Köhler, Altstadt
Horst Roßberg, Prohlis

■ am 3. Januar 2016

Alice Heine, Blasewitz
Erika Becker, Leuben

Lotti Simmank, Plauen

■ am 4. Januar 2016

Johanna Gretschel, Altstadt
Ilse Eberdt, Cotta

Volkmar Rudolph, Klotzsche

■ am 5. Januar 2016

Manfred Trommler, Plauen

■ am 6. Januar 2016

Christa Hentschel, Plauen
Hubert Machate, Prohlis

■ am 7. Januar 2016

Ruth Höppner, Cotta
Gerda Stiller, Weixdorf

Veronika Heinrich-Popova, Prohlis

Henriette Mirtschink, Prohlis

■ am 8. Januar 2016

Charlotte Hempel, Altstadt
Ingeborg Koch, Altstadt

■ am 9. Januar 2016

Anneliese Geisler, Cotta
Ilse Thiele, Cotta

Ursula Görlich, Plauen
Marianne Hänsel, Plauen

■ am 10. Januar 2016

Johanna Griesche, Altstadt
Sigrid Schäffer, Altstadt

Walter Uhlig, Neustadt

Erna Zimmermann, Prohlis

■ am 11. Januar 2016

Helga Walther, Altstadt
Elfriede Peil, Blasewitz

■ am 12. Januar 2016

Brunhilde Poltorak, Leuben
Ruth Schmieder, Plauen

Brigitte Schulze, Plauen

■ am 13. Januar 2016

Helga Kühn, Altstadt
Christa Fehrmann, Cotta

■ am 14. Januar 2016

Horst Forkert, Leuben

zur Goldenen Hochzeit

■ am 18. Dezember

Gudrun und Reiner Aehnelt,
Altfranken

■ am 23. Dezember

Ursula und Ulrich Danz, Blasewitz

■ am 24. Dezember

Sonja und Dieter Pelz, Plauen

■ am 30. Dezember

Renate und Jürgen Klunker,
Leuben

■ am 5. Januar 2016

Gislinde und Gerald Lohse,
Blasewitz

Verkehrseinschränkungen zur Weihnachtszeit und Silvesterfeier

■ Während der Adventszeit bis 24. Dezember gibt es wieder ein hohes Verkehrsaufkommen in der Dresdner Innenstadt. Das Straßen- und Tiefbauamt empfiehlt deshalb, die Innenstadt nicht mit dem Auto aufzusuchen. Stattdessen sollten alle Besucherinnen und Besucher die Straßenbahnen und Busse nutzen.

Folgende Sperrungen gelten vor allem:

■ Sperrung der Wilsdruffer Straße aus Richtung Postplatz in Richtung Pirnaischer Platz am Sonnabend, 19. Dezember, ab 14 Uhr.

■ Halbseitige Sperrung der Überquerung der Straßenbahngleise im Zuge der Schulgasse für die Richtung vom Dr.-Külz-Ring zur Weisenhausstraße ab 26. November.

Diese Beschränkung bleibt auf Grund weiterer Bauarbeiten über den Jahreswechsel hinaus weiterhin bestehen.

■ Aus Anlass der Silvesterveranstaltung auf dem Theaterplatz kommt es zur Sperrung der Augustusbrücke und angrenzender Bereiche des Theaterplatzes für den Fahrzeugverkehr, einschließlich Straßenbahnverkehr, vom 31. Dezember 2015, 16 Uhr, bis zum 1. Januar 2016, 10 Uhr. Die Zufahrt Sophienstraße aus Richtung Postplatz bleibt bis Taschenberg gewährleistet.

Die Theaterplatzzufahrt vom Terrassenufer und die Theaterplatzabfahrt entlang des „Italienischen Dörfchens“ zum Terrassenufer werden auf-/abbaubedingt zuvor bereits ab dem 28. Dezember 2015, 8 Uhr, und danach weiterhin bis zum 2. Januar 2016, 22 Uhr, gesperrt sein.

Aktuelle Meldungen zu Verkehrsbehinderungen stehen auch im Internet unter www.dresden.de/verkehrsbehinderungen.



Inh. R. Schuchow

Ponickauer Str. 12
01990 Ortrand
Tel. 035755/51661
info@renovierung-schwuchow.de



Tür- & Rahmenbeschichtung · Laminatboden

Treppenrenovierung · Fensterrenovierung

Insektenschutzgitter · Ornamentglasscheiben

Einbau von Türelementen

www.renovierung-schwuchow.de

www.facebook.com/SchwuchowRenovierung

Eis-Disco XXL in der EnergieVerbund Arena

Tanzen und Flirten auf dem Profi-Eis

Am Sonnabend, 19. Dezember, stimmt das Disco Twice DJ-Team zur X-Mas-Eis-Disco in der EnergieVerbund Arena auf das anstehende Weihnachtsfest ein. Das Motto des Abends lautet: „Christmas Warm up“. Für das passende Andenken an den Abend sorgen kreative Polaroids aus der Foto-Box. Profi-Bilder macht ein Fotograf, der die Anwesenden ins rechte Licht rückt.

Am 26. Dezember pausiert die Eis-Disco aufgrund des 2. Weihnachtsfeiertages. Eine Woche später, am Sonnabend, 2. Januar 2016, geht es dafür um so größer mit der Eis-Disco XXL weiter. Von 19.30 bis 0 Uhr bringen gleich drei DJ-Teams die drei Eisflächen der EnergieVerbund Arena auf Partytemperatur. Einmalig in der Saison öffnet die Arena für die Dresdner Eisläuferinnen und Eisläufer. Sonst ist diese Fläche nur den Profis des Eissports vorbehalten. Bis Mitternacht ist dann Party auf insgesamt 7200 Quadratmetern Eis angesagt.

Auf der Eisschnelllaufbahn spielt als Special Guest Event-DJane Maria Party-Hits zum Mitsingen und Mitfeiern. In der Trainingseishalle feiert das Publikum zu den aktuellen Charts. Die Hits der 80er und 90er Jahre spielt das Disco Twice DJ-Team vom DJ-Pult mitten auf dem Eis in der Arena. Eis gibt es nicht nur unter den Kufen, auch an der XXL-Bar mit eigens kreiertem Long-Drink zur XXL-Party.

Der Eintritt kostet wie gewohnt fünf Euro. Wer sich sein Ticket im Vorverkauf unter dem Stichwort „XXL“ sichert, erhält am 2. Januar separaten Einlass und spart damit Wartezeit.

■ **Verlängerte Öffnungszeiten bis 3. Januar 2016**

Wer den zusätzlichen Feiertags-

**Eislaufen.
Tanzen.
Feiern.**

**Eis Disco
XXL**

Samstag, 2. Januar 2016
19.30 bis 0.00 Uhr
Eintritt: 5 Euro

ENERGIEVERBUND
DREWAG ARENA

www.dresden.de/eislaufen
Facebook: Eisarena Dresden

kalorien aktiv und mit viel Spaß begegnen möchte, ist auf Dresdens größten Eisflächen genau richtig, um ein paar Runden übers Eis zu

flitzen. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden verlängert die tägliche Öffnungszeit bis 3. Januar für ausgiebige Eislauf-Freude.

5 600 Quadratmeter Eis unter den Füßen

Wer gern mal wieder Eis unter den Sohlen spüren möchte, ist in der EnergieVerbund Arena genau richtig. Hier laden die größten Eisflächen der Stadt mit 5 600 Quadratmetern Eis, geschützt in der Eishalle oder auf der 333 Meter langen Eisbahn unter freiem Himmel, täglich zum Eislaufen ein. Da ist der kalte Winterspaß ganz unabhängig vom Wetter und den eher frühlingshaften Temperaturen garantiert. Das passende Equipment gibt es vor Ort im Schlittschuh-Verleih. Die Tribüne an der Eisschnelllaufbahn bietet Platz und Komfort zum Umziehen und Verweilen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Auf das Eislauf-Angebot im Sportpark Ostra weisen ab dem 22. Dezember etwa 250 City-Light-Plakate im Stadtgebiet hin. Da heißt es ganz plakativ: Eis frei!

■ **Eintrittspreise:** Erwachsene zahlen zum öffentlichen Eislaufen 3,50 Euro und Ermäßigte 2,50 Euro. Zehnerkarten kosten 31,50, beziehungsweise 22,50 Euro. Der Eintritt zur Eis-Disco beträgt 5 Euro. Jeden Mittwoch, außer an Feiertagen, zahlen Senioren von 10 bis 16 Uhr und Studenten von 19.30 bis 21.30 Uhr den ermäßigten Eintrittspreis von 2,50 Euro.

■ **Parken:** kostenloser Parkplatz an der Pieschener Allee.

■ **Öffentliche Verkehrsmittel:** Straßenbahn Linie 10 bis Haltestelle Krankenhaus Friedrichstadt oder Alberthafen, Linie 6 oder 11 bis Kongresszentrum, Bus 94 bis Krankenhaus Friedrichstadt.

ENERGIEVERBUND
DREWAG ARENA

Eislaufen
im Sportpark Ostra
auf Dresdens größten Eisflächen

www.dresden.de/eislaufen
Facebook: Eisarena Dresden

Telefon (03 51) 4 88 52 52
www.dresden.de/eislaufen
Facebook: Eisarena Dresden.

**Keine Ausgabe
mehr verpassen?**

Jetzt für den
neuen Newsletter
anmelden!

www.dresdner-amtsblatt.de

DRESDNER
Amtsblatt

**Mobil ins
neue Jahr starten**

Verkehrs
Museum
Dresden

Schiff ahoi! Käpt'n-Quiz – für kleine Seebären und große Landratten

27./28./29./30. Dezember, 11–13 Uhr

★ **Familien spielen um die Wette!**
Mit Quizmasterin Manja geht es kreuz und quer durch die Schifffahrtsausstellung. Auf die Gewinner warten tolle Preise!
Anmeldung: Telefon (0351) 8644-131/-133
oder info@verkehrsmuseum-dresden.de
Stichwort: »Käpt'n-Quiz«



www.verkehrsmuseum-dresden.de · Telefon (0351) 86 44-0

Öffnungszeiten der Dresdner Schwimmhallen

Schwimmen während der Weihnachtsferien vom 21. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016



	Georg-Arnhold-Bad Helmut-Schön-Allee 2	Schwimmhalle Freiberger Platz 1 a	Prohlis Senftenberger Straße 58	Klotzsche Zum Windkanal 14	Nordbad Louisenstraße 48	Elbamare Wölfnitzer Ring 65
Montag, 21. Dezember	06.00 – 07.00 Uhr Frühschwimmen 09.00 – 22.00 Uhr	geschlossen	08.00 – 16.00 Uhr	11.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 21.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Dienstag, 22. Dezember	06.00 – 07.00 Uhr Frühschwimmen 09.00 – 22.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	11.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, 23. Dezember	06.00 – 07.00 Uhr Frühschwimmen 09.00 – 22.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	11.00 – 18.00 Uhr	11.00 – 21.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Donnerstag, 24. Dezember	09.00 – 13.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	geschlossen	geschlossen
Freitag, 25. Dezember	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Sonnabend, 26. Dezember	09.00 – 22.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	10.00 – 19.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Sonntag, 27. Dezember	09.00 – 22.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr	10.00 – 19.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Montag, 28. Dezember	09.00 – 22.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	11.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Dienstag, 29. Dezember	09.00 – 22.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	11.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, 30. Dezember	09.00 – 22.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	11.00 – 13.00 Uhr	11.00 – 21.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Donnerstag, 31. Dezember	09.00 – 13.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	10.00 – 16.00 Uhr
Freitag, 1. Januar 2016	13.00 – 22.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 19.00 Uhr	14.00 – 22.00 Uhr
Sonnabend, 2. Januar 2016	09.00 – 22.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 14.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr	10.00 – 19.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr
Sonntag, 3. Januar 2016	09.00 – 22.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr	10.00 – 19.00 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr

Schwimmhalle in Bühlau

Badespaß nach Neubau ist garantiert

Am Sonnabend, 9. Januar 2016, öffnet nach knapp zweijähriger Bauzeit die Schwimmhalle Bühlau, Bautzner Landstraße 92, ihre Türen.

Von 10 bis 19 Uhr gibt es an diesem Tag ein buntes Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt. Der Eintritt kostet nur an diesem Tag drei Euro für Erwachsene, zwei Euro für

Kinder ohne Zeitbegrenzung. Die Sauna öffnet auch am 9. Januar 2016. Dort gelten die regulären Eintrittspreise.

Ab 10. Januar 2016 sind dann Schwimmhalle und Sauna täglich von 10 bis 21 Uhr regulär geöffnet.

.....  www.dresdner-baeder.de



Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Sie brauchen eine neue Haustür?

Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

tischlerei & restaurationsbetrieb

SCHRAMM

GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de



**Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt**

altes erhalten



Unsere

Weihnachts- Knaller

für Sie



Flachbildfernseher
GESCHENKT

Abbildung entspricht nicht dem Original

bei einem Möbelkauf ab 6900,- €



Tablet-PC
GESCHENKT

bei einem Möbelkauf ab 3500,- €

WEITERE VORTEILE

- 0% Finanzierung bis 72 Monate und 1. Rate **geschenkt!**
- Lieferung und Montage **geschenkt!**
- Entsorgung der Altmöbel **geschenkt!**
- 3D-Computerplanung

Pirnaer Möbelhandel GmbH

Rottwerndorfer Str. 43 • 01796 Pirna • Tel.: 03501 / 52 85 58

www.pirnaer-moebelhandel.de

Bürgerbüro Plauen zieht um

Das Bürgerbüro Plauen zieht vom 17. bis zum 23. Dezember in neue barrierefreie Räume ins Erdgeschoss des Rathauses Plauen, ehemalige Sparkasse, und bleibt in dieser Zeit geschlossen. Dringend benötigte Personaldokumente können jedoch ausgehändigt werden. Für darüber hinausgehende Anliegen stehen alle anderen Bürgerbüros den Dresdnerinnen und Dresdnern zu deren üblichen Sprechzeiten zur Verfügung. Das Bürgerbüro Klotzsche hat noch vorübergehend geschlossen. Termine können telefonisch oder über das Online-Terminmanagement der Bürgerbüros unter www.dresden.de vereinbart werden.

Ab dem 28. Dezember 2015 ist das Bürgerbüro Plauen wieder in den neuen Räumen zu den regulären Sprechzeiten geöffnet. Diese sind Montag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Reparatur der Stützmauer An der Schäferlei 1

Bis zum 8. Januar wird die Absturzsicherung an der Stützmauer An der Schäferlei 1 in Pillnitz nach einem Anprallschaden repariert. Während der Bauarbeiten kommt es zur halbseitigen Sperrung der Fahrbahn auf einer Länge von etwa 20 Metern in Höhe der Baustelle.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma WTU GmbH beauftragt. Die Verkehrssicherung übernimmt die Firma GVT mbH. Die Baukosten betragen rund 7 000 Euro.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen



Fregattenkapitän mit Crew zu Gast Gedenkkranz-Übergabe mit historischer Geschichte



Fregattenkapitän Kübsch (3. von links) übergab am 15. Dezember gemeinsam mit seiner Besatzung der Fregatte Sachsen an Bürgermeisterin Eva Jähnigen (rechts) einen Gedenkkranz zur Bombardierung Dresdens.

Hintergrund ist eine Geschichte zum Kranz: Jedes Jahr in der Nacht zum 13. Februar legt ein unbekannter älterer britischer Gentleman einen dieser typischen

britischen Mohnblumen-Kränze mit dem Schriftzug „Dresden 13.2.1945“ vor der deutschen Botschaft in London nieder. Ein Versuch des letzten Botschafters, den Herrn auf eine Tasse Tee einzuladen, lehnte er mit den Worten „That's my duty!“ (Es ist meine Pflicht) ab. Diesen Kranz erhielt die Besatzung der Fregatte Sachsen nun zur Übergabe an die Stadt Dresden. Foto: Marion Mohaupt

Neustädter spenden für Flüchtlingsprojekt

Seit mittlerweile 18 Jahren bringen engagierte Dresdnerinnen und Dresdner mit dem „Neustädter Advent“ eine romantische und vorweihnachtliche Stimmung in ihren Stadtteil. Dabei ist es Tradition, die zur Eröffnungsveranstaltung in der Dreikönigskirche gesammelten Spenden sozialen Projekten zukommen zu lassen. In diesem Jahr sammelten die Organisatoren 655 Euro. Mit diesem Geld unterstützen sie die Bewohner der Flüchtlingsunterkunft, Katharinenstraße 9, um so Selbstbauprojekte, wie das Verlegen eines Fußbodens, zu ermöglichen.

Auch bei den Lesungen zum „ADVENTSgeschichtenKALENDER im Barockviertel“, welche noch bis zum 20. Dezember täglich mit Dresdner Prominenten stattfinden, wird weiter für dieses Projekt um Spenden zur Beschaffung des nötigen Materials gebeten.

www.neustaedteradvent.de



Aussendung des Friedenslichtes

Der Stadtfeuerwehrverband Dresden lädt recht herzlich am 23. Dezember, 15 Uhr, in die Feuerwache Übigau, Scharfenberger Straße 47 ein, um das Friedenslicht 2015 weiterzugeben. Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel spricht zur Begrüßung und Polizeipfarrer Christian Wendt hält die festliche Ansprache. Für die musikalische Ausgestaltung sorgt das Feuerwehrblasorchester Dresden BO 112. Zur Geschichte des Friedenslichtes informiert Frieder Hofmann, Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes. Von den Erlebnissen der Aussendungsfeier in Linz berichtet kurz Karl-Heinz Mellar vom Stadtfeuerwehrverband. Gegen 15.45 Uhr erfolgt die Aussendung des Friedenslichtes 2015 an die Anwesenden durch die Jugendlichen der Dresdner Friedenslichtdelegation. Danach starten die Gruppen mit dem ORF (Österreichischer Rundfunk) Friedenslicht 2015 in die Leitstellen von Polizei, Dresdner Verkehrsbetriebe, Feuerwehr und Krankenhäuser sowie weitere Objekte, die während der Feier genannt werden.

Jedes Jahr vor Weihnachten entzündet ein Kind in der Geburtsgrube von Bethlehem das Friedenslicht. Am Heiligen Abend wird es als Dankeschön an alle, die „Licht ins Dunkel“ unterstützen, in ganz Österreich und in mehr als 25 europäischen Ländern verteilt.

PAUL WILHELM



AQUARELLE

AUSSTELLUNG DRESDNER KUNST
Hohe Straße 35
01445 Radebeul-West

Öffnungszeiten
14.11. – 19.12.2015 und 9.1. – 28.2.2016
jeweils samstags 11 – 18 Uhr

Neues Jahr. Alter Beitrag.

Günstige 14,9 % auch 2016.

Mitglied werden und
Beitrag sparen:
www.aokplus.de



**Gesundheit in
besten Händen**

**AOK
PLUS**

Termine der Abfallentsorgung während der Feiertage

Weihnachtsbäume können kostenlos abgegeben werden – andere Entleerungstermine der Abfalltonnen

Dresdnerinnen und Dresdner können im Zeitraum vom 30. Dezember 2015 bis zum 16. Januar 2016 ihren alten Weihnachtsbaum kostenlos zur Entsorgung abgeben. Neben den Wertstoffhöfen und Grünabfallsammelstellen gibt es dafür im Stadtgebiet 105 zusätzliche Sammelplätze. Darüber hinaus kommen am 16. Januar Pressmüllfahrzeuge an fünf weitere Stellen, dort nehmen die Mitarbeiter ausgediente Weihnachtsbäume ebenfalls an.

„Wichtig ist, dass Sie den Baum ohne Schmuck abgeben, denn aus ihm entstehen Hackschnitzel zur Wärmeerzeugung“, erklärt Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Alle Abgabeplätze sind veröffentlicht im Abfallkalender, im Internet unter www.dresden.de/abfall sowie im Themenstadtplan <http://stadtplan.dresden.de> unter Abfallwirtschaft – Mobile Sammelstellen.

Die Entsorgungsunternehmen machen darauf aufmerksam, dass sich der genaue Standplatz der Container unter Umständen um wenige Meter verschieben kann. Das passiert, wenn die Zufahrten von Pkw zugeparkt sind. Alle Fahrzeughalter werden deshalb gebeten, für die Müllfahrzeuge Lücken zum Abholen der Bäume zu lassen.

■ Sammelplätze

■ Altfranken
Otto-Harzer-Straße/Kastanienweg*
■ Altstadt
Berliner Straße/Vorwerkstraße
Blumenstraße/Arnoldstraße
Bönischplatz
Holbeinstraße (Nähe Permoserstraße)
Hopfgartenstraße/Gerokstraße
Lindengasse (Parkplatz)
Marschnerstraße/Dinglingerstraße
Seidnitzer Straße/Blochmannstraße
Sternplatz
Wettiner Platz
Ziegelstraße/Rietschelstraße
■ Blasewitz
Comeniusstraße/Henzestraße
Falkensteinplatz
Franz-Mehring-Straße/Neudobritzer Weg
Geisingstraße/Schandauer Straße
Gohrschstraße/Winterbergstraße
Hellendorfer Straße/Marienberger Straße
Hüblerplatz
Königsheimplatz (Nähe Taxistand)
Lauensteiner Straße/Kipsdorfer Straße

Liebstädter Straße (Nähe Baumarkt)
Löwenhainer Straße (Nähe Kaufhalle)*
Mosenstraße (Nähe Haydnstraße)
Niederwaldplatz
Paulusplatz
Rennplatzstraße (Nähe Rauensteinstraße)
Rothermundtstraße/Rosenbergstraße*
Toeplerstraße/Marienberger Straße
■ Cossebaude
An den Winkelwiesen/Erna-Berger-Straße
Eichbergstraße (Parkplatz)
Grüner Weg (Betonfläche gegenüber Nr. 23)
■ Cotta
Bonhoefferplatz
Braunsdorfer Straße/Am Gorbitzbach
Conertplatz*
Flensburger Straße (gegenüber Nr. 10)
Forsythienstraße/Schlehenstraße
Freiheit/Briesnitzer Höhe*
Gottfried-Keller-Platz
Harthaer Straße/Sanddornstraße
Kölner Straße/Altnaußlitz
Leutewitzer Ring/Hetzdorfer Straße (nördl.)
Lise-Meitner-Straße/Maulbeerenstraße
Naußlitzer Straße/Grenzallee*
Neunimptscher Straße/Pohrsdorfer Weg
Omsewitzer Ring/Kirschenstraße
Steinbacher Straße/Arthur-Weinck-Straße*
Wilsdruffer Ring/Ebereschenstraße (südl.)
Wölfnitzer Ring/Limbacher Weg
■ Klotzsche
Alexander-Herzen-Straße/Theodor-Fontane-Straße
Grüner Weg (Höhe Nr. 19)
Kiefernweg/Birkenweg
Klotzscher Weg/Hirtenweg
Lubminer Straße (Wendestelle)
Selliner Straße/Zinnowitzer Straße
■ Leuben
Berchtesgadener Straße/Reichenhaller Straße
Goetzplatz
Jessener Straße (Parkplatz)
Kyawstraße/Berthold-Haupt-Straße*
Rathener Straße/Schönaer Straße (Garagen)
Tauernstraße/Villacher Straße
Melli-Beese-Straße (südl. Nr. 12 a)
Zamenhofstraße/Robert-Berndt-Straße*
■ Loschwitz
Bautzner Landstraße/Rossendorfer Straße
Ludwig-Küntzelmann-Platz*
Pillnitzer Landstraße/Leonardo-da-

Vinci-Straße
Pillnitzer Landstraße (Nähe Calberlastraße)
Weißer-Hirsch-Straße/Rosegger-Straße*
■ Neustadt
Am Jägerpark
Bischofsweg/Kamenzer Straße*
Königsbrücker Platz (Nähe Trafohaus)
Ritterstraße/Sarrasanistraße
■ Pieschen
Aachener Straße/Cottbuser Straße
Aachener Straße/Schützenhofstraße
Grimmaische Straße/Trachenberger Straße
Lommatzcher Straße (gegenüber Nr. 55, Wendehammer)
Osterbergstraße/Markusplatz
Pestalozziplatz
Scharfenberger Straße/Klingerstraße
Trachenberger Platz
■ Plauen
Altenzeller Straße/Leubnitzer Straße
Chemnitzer Straße/Bayreuther Straße
Heinrich-Greif-Straße (Parkplatz)
Karlsruher Straße/Achtbeetweg (Wendehammer)*
Ludwig-Renn-Allee (Nähe Kaufhalle)
Muldaer Straße/Kohlenstraße
Nöthnitzer Straße/Wendendstraße
Plauenscher Ring/Hohe Straße
Schnorrstraße/Hochschulstraße
Thormeyerstraße/Donndorfstraße
■ Prohlis
Altstrehlen/Kreischeaer Straße
Am Plan*
Gamigstraße/Georg-Palitzsch-Straße
Gamigstraße/Trattendorfer Straße
Joseph-Keilberth-Straße/Alter Postweg (Straßenstumpf)
Karl-Laux-Straße/Fritz-Busch-Straße
Kauschaer Straße (gegenüber Nr. 10)
Keplerstraße (Höhe Nr. 27)
Lugaer Straße/Poetenweg
Prohliser Allee/Georg-Palitzsch-Straße
Otto-Dix-Ring/Heinz-Lohmar-Weg
Robert-Sterl-Straße/Spitzwegstraße
Senftenberger Straße/Spremlinger Straße
Walter-Arnold-Straße (Höhe Nr. 8)*
Wilhelm-Busch-Straße/Gostritzer Straße
(* ohne Sammelcontainer, Ablagestelle mit Schild gekennzeichnet)

■ Stellplätze und -zeiten der Entsorgungsfahrzeuge am 16. Januar 2016:
■ Altstadt

Kreuzstraße/Weiße Gasse 9–11 Uhr
■ Langebrück
Dörnichtweg (ehem. Postgelände) 10–12 Uhr
■ Schönfeld-Weißenhof
Pappritz, Schulstraße (Parkplatz) 8–10 Uhr
Weißenhof, Südstraße (an der Feuerwache) 8–10 Uhr
■ Weixdorf
Platz des Friedens 10–12 Uhr

■ Geänderte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Abfallannahmestellen zwischen Weihnachten und Jahreswechsel

Die Adressen der Einrichtungen stehen im Abfallratgeber sowie im Internet unter www.dresden.de/abfall im Unterverzeichnis „Abfallberatung“ unter „Entsorger und Vertragspartner“.

■ Wertstoffhof Reick
24. und 31. Dezember geschlossen
2. Januar 2016: 8–12 Uhr
■ Wertstoffhof Hammerweg
24. und 31. Dezember: 7–12 Uhr
2. Januar 2016: 8–14 Uhr
■ Wertstoffhof Johannstadt
24. und 31. Dezember sowie 2. Januar 2016 geschlossen
■ Wertstoffhof Friedrichstadt
24. und 31. Dezember sowie 2. Januar 2016 geschlossen
■ Wertstoffhof Kaditz
24. und 31. Dezember sowie 2. Januar 2016 geschlossen
■ Wertstoffhof Leuben
24. und 31. Dezember geschlossen
■ Wertstoffhof Plauen
24. und 31. Dezember: 8–12 Uhr
■ Annahmestelle für Altholz
■ Stratmann Entsorgung GmbH in Kaditz
24. und 31. Dezember: 6–13 Uhr;
2. Januar 2016: 7–12 Uhr
■ Annahmestelle für Sperrmüll
■ Fehr Umwelt Ost GmbH, Bereich Wertstoff-Aufbereitung
24. und 31. Dezember: 6–12 Uhr
■ Annahmestelle Sperrmüll
■ Ortschaft Schönfeld-Weißenhof (ohne Einschränkungen)
■ Annahmestelle Grünabfall
■ Ortschaft Gompitz 1 8
Dezember bis 7. Januar 2016 geschlossen
■ Löwe Recycling
24. Dezember bis 3. Januar 2016 geschlossen
■ EUROLogistik Umweltdienste GmbH (ehemals Hippe Recycling GmbH)
2. Januar 2016 geschlossen
■ Sozialer Möbeldienst für Möbel, Haushaltsgroßgeräte und Gebrauchsgüter des Säch-

sischen Umschulungs- und Fortbildungswerks Dresden e. V.
24. Dezember geschlossen
28. bis 30. Dezember: 9–15 Uhr
31. Dezember geschlossen
2. Januar 2016 geschlossen

■ **Geänderte Entleerungstermine der Abfalltonnen**

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden bittet alle Haus- und Grundstückseigentümer sowie deren Beauftragte, sich rechtzeitig zu den geänderten Entleerungsterminen der Abfallbehälter zwischen

Weihnachten und dem Jahreswechsel zu informieren.

Da zu den Feiertagen meist mehr Abfall anfällt, sollten davor alle Sammelbehälter möglichst leer sein. Deshalb empfiehlt Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Eigenheimbesitzern, „die Pflichtentleerung für Restabfall für das 4. Quartal am planmäßigen Termin vor Weihnachten vornehmen zu lassen.“

Besonders zu beachten ist, dass Entleerungen zum Teil mehrere Tage vor dem planmäßigen Termin

erfolgen. Die Änderungen beginnen bereits ab dem 19. Dezember. Weiterhin bittet das Amt unbedingt zu beachten: Der Übergang von 2015 (53. Kalenderwoche) zu 2016 vollzieht sich an zwei aufeinanderfolgenden ungeraden Kalenderwochen. Bei Grundstücken mit 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr vollzieht sich 2016 ein Wechsel von ungerader zu gerader Kalenderwoche bzw. umgekehrt. Der Entsorgungsrhythmus bleibt bestehen.

Die aktuellen Leerungstermine der Gelben, Blauen, Bio-

und Restabfalltonnen stehen im Themenstadtplan unter <http://stadtplan.dresden.de>, Stichpunkt Abfallwirtschaft: Abfallbehälter sowie unter www.dresden.de/abfall, Stichpunkt Abfallwirtschaftliche Informationen zum Jahreswechsel.

Um die Abfuhr zu ermöglichen, muss den Entsorgungsbeauftragten am Leerungstag bei Vollservice Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen gewährt werden und bei Teilservice der betreffende Abfallbehälter bis 6 Uhr bereitgestellt werden.

Dienstbetrieb der Stadtverwaltung zwischen Weihnachten und Silvester

Öffnungszeiten kommunaler Ämter und Einrichtungen – Betriebsruhe besteht nicht

Alle Ämter der Stadtverwaltung Dresden haben vom 21. bis 23. Dezember und vom 28. bis 30. Dezember geöffnet. Es besteht an den genannten Tagen keine Betriebsruhe.

Ausnahmen bzw. abweichende Zeiten haben folgende Einrichtungen:

■ **Bürgerbüros**

Das Zentrale Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, bleibt am Sonnabend, 2. Januar 2016, geschlossen. Am Heiligabend, 24. Dezember, und am Silvester, 31. Dezember, bleiben alle Bürgerbüros der Stadt geschlossen. Weitere Informationen bietet hier das Internet unter www.dresden.de/buergerbueros.

■ **Eigenbetrieb Sportstätten**

Die Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, schließt über Weihnachten und Neujahr, vom 24. bis 31. Dezember 2015. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen ab 4. Januar 2016 wieder zur Verfügung. Die Sportobjekte und

die EnergieVerbund Arena sind davon unberührt. Zu beachten sind aber auch dort veränderte Öffnungszeiten während der Weihnachtsferien. Nähere Informationen stehen im Internet der jeweiligen Objekte.

Das öffentliche Laufen auf der Kunststoffbahn, Bodenbacher Straße 152, entfällt am Donnerstag, 24. und 31. Dezember 2015.

Informationen zu den Öffnungszeiten der EnergieVerbund Arena gibt es telefonisch unter (03 51) 4 88 52 52 oder im Internet unter www.dresden.de/eislaufen.

■ **Städtischer Bestattungsdienst**

Tag- und Nacht-Telefon (03 51) 4 39 36 00

Zur persönlichen Anmeldung von Sterbefällen und Ausgabe von Sterbeurkunden hat die Verwaltung auf der Löbtauer Straße 70, wie folgt geöffnet:

■ Sonnabend, 19. Dezember, von 8 bis 15 Uhr

■ Montag, 21. Dezember, von 7.30 bis 18 Uhr

■ Dienstag, 22. Dezember, von

7.30 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 23. Dezember, von 8 bis 12 Uhr

■ Donnerstag, 24. Dezember, von 8 bis 12 Uhr

■ Montag, 28. Dezember, von 7.30 bis 18 Uhr

■ Dienstag, 29. Dezember, von 7.30 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 30. Dezember, von 8 bis 12 Uhr

■ Donnerstag, 31. Dezember, von

8 bis 12 Uhr

Ab 4. Januar 2016 erfolgt die Anmeldung von Sterbefällen wieder in der Zeit von

■ Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr und Sonnabend von 8 bis 15 Uhr.

Beratungen zur Bestattungsvorsorge sind nach telefonischer Voranmeldung, ab 14. Januar 2016 jeweils dienstags und mittwochs möglich.

STÄDTISCHER BESTATTUNGSDIENST
verständnisvoll helfen

Am Ende des Weges in guten Händen.

Dresden.
Dresdner

Löbtauer Straße 70 · 01159 Dresden
0351 4393600 (ganztäglich erreichbar)
www.bestattungen-dresden.de

Welche Leistungen übernehmen die Kranken- und Pflegekassen?

Ein starkes Team für Ihre Gesundheit

Die pro:med-Pflegeberatung
Fragen kostet nichts. Wir helfen Ihnen gern, wenn es um Pflege und Gesundheit geht und beantworten Ihre Fragen zu Ansprüchen auf Leistungen der Kranken- und Pflegekassen. Rufen Sie uns an! **0800 7766331**

pro:med – Pflaster verbindet
Wir geben unseren Patienten und deren Angehörigen Fürsorge, Sicherheit und Mobilität. Mit einem starken Netzwerk schaffen wir neue gesundheitliche Freiräume. Denn Ihre Lebensqualität liegt uns am Herzen.

www.promed-service.de

www.promed-pflege.de

www.promed-logistik.de

Weihnachtsbäckerei mit Sterne-Koch Stephan Hermann



Oh es riecht gut, oh es riecht fein... Sternekoch Stephan Hermann (links) und der

Leiter des Gesundheitsamtes, Jens Heimann (rechts), backen gemeinsam mit den Schü-

lerinnen und Schülern des Förderzentrums Albert Schweitzer. Foto: Eike Schulze

Strahlende Kinderaugen begrüßten den mit einem Michelin Stern ausgezeichneten Dresdner Koch Stephan Hermann am 15. Dezember, als er gemeinsam mit 32 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 3 und 4 eine Weihnachtsbäckerei im Hauswirtschaftsraum des Förderzentrums „Albert Schweitzer“ veranstaltete. Im Rahmen des Projektes „Seid keine Naschhasen – Springt mit!“ lernten die Jungen und Mädchen über einen längeren Zeitraum, wie sie sich gesund ernähren und bewegen, um so ihre eigene Lernkompetenz und ihr Sozialverhalten zu verbessern.

Der freundliche Umgang miteinander, die Gewinnung von Selbstvertrauen, das Lösen von Konfliktsituationen waren nur einige der Verhaltensweisen, die den Kindern praxisnah in spielerischer Form vermittelt wurden. Das Projekt war Bestandteil des Unterrichts und wurde von Mitarbeiterinnen des städtischen Gesundheitsamtes durchgeführt. Auch die Eltern waren beim Backnachmittag mit dabei.



Hausnotruf und Assistenzdienste
in Sachsen und Sachsen-Anhalt

 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

SICHERHEIT FÜR ZU HAUSE MIT DEM HAUSNOTRUF DES DRK

Im Ernstfall ist die Notrufzentrale der Hausnotruf und Assistenzdienste in Sachsen und Sachsen-Anhalt per Knopfdruck 24 Stunden am Tag erreichbar. Nutzen Sie die **Weihnachtsaktion** und zahlen Sie das von Ihnen gewählte Paket erst ab dem zweiten Monat. Melden Sie sich unter der gebührenfreien Servicenummer **08000 365 000** mit dem Kennwort „Weihnachtsaktion 2015“ und vereinbaren Sie ein kostenfreies Beratungsgespräch mit unseren Fachberatern.

WEIHNACHTSAKTION

NUTZEN SIE DEN HAUSNOTRUF 1 MONAT KOSTENLOS

DIE AKTION GILT NUR BEI VERTRAGSABSCHLUSS UND BIS 31.01.2016.

www.leben-einfach-sicher.de



***Superior **Romant. Genießer Hotel Schloss Nebra**
SCHLOSS-SCHNÄPPCHEN
inkl. Massage und Privatsauna

Das romantische Genießer Schloßhotel lädt Sie ein zu 3 Übernachtungen im komfortablen Zimmer und lässt Sie mit reichhaltigem Frühstück, einer wohltuenden Schnuppermassage und Wellness in der Sauna selbst bei schlechtem Wetter strahlen.

Romant. Genießer Hotel Schloss Nebra · Schlosshof 4-5 · 06642 Nebra
03 44 61 | 25 218 · schloss-nebra@travdo-hotels.de · www.travdo-hotels.de

Angebot 1243

- ✓ 3 Übernachtungen
- ✓ 3x Frühstück vom Buffet
- ✓ 20% Restorantrabatt
- ✓ 1x 15 min. Schnuppermassage
- ✓ 1x 2 Stunden Privatsauna im Hotel
Himmelscheibe nebenan (nach Verfügbarkeit)
- ✓ kostenfreier Parkplatz am Hotel



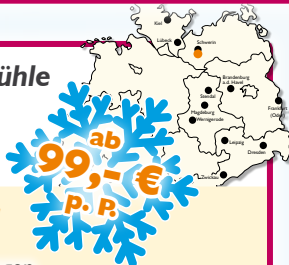
***Superior **Ferien Hotel Lewitz Mühle**
3 TAGE WINTER-WELLNESS-SCHNÄPPCHEN



Angebot 761

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Eintritt ins Schloss (Eigenreise, montags Ruhetag)
- ✓ Schnuppermassage pro Person (10 min.)
- ✓ kostenfreier Parkplatz

Ferien Hotel Lewitz Mühle · An der Lewitz Mühle 40 · 19079 Banzkow-Schwerin · 038 61 | 505-0 · lewitz-muehle@travdo-hotels.de



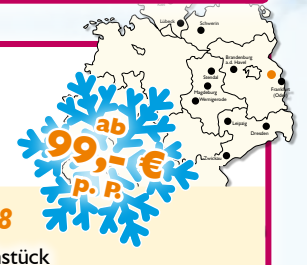
**** **Seehotel Luisenhof**
EISKALT REDUZIERT – 3 Tage
Wellnessschnäppchen am See



Angebot 1258

- ✓ 2 ÜN inkl. Frühstück
- ✓ 1x Kaffeeklatsch
- ✓ 1x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ 1 Pott Glühwein, samstags wird dieser an der Feuerschale gereicht
- ✓ 1x Wellnessmassage (ca. 20min.)
- ✓ kostenfreie Saunanutzung
- ✓ kostenfreier Parkplatz am Hotel

Seehotel Luisenhof · Am Gabelsee 1 · 15306 Falkenhagen (Mark)
03 36 03 | 400 · seehotel-luisenhof@travdo-hotels.de



*** **Ferien Hotel Bad Malente**
WELLNESS-WINTERIDYLLE an der Ostsee

Angebot 578

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x Frühstück vom Buffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ je eine Rückenmassage (ca. 20 min.)
- ✓ 1 Obstkorb auf Ihrem Zimmer
- ✓ 1x Wintertee am Kamin
- ✓ kostenfreie Saunanutzung
- ✓ kostenfreie Schwimmbadnutzung



Ferien Hotel Bad Malente · Grebener Weg 2 · 23714 Bad Malente-Neversfelde · 045 23 | 40 90 · malente@schloss-drehna.de



*** **Ferien Hotel Spreewald**
SPREEWÄLDER-WINTERMÄRCHEN
inkl. Winter-Kahnfahrt

Angebot 967

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x Frühstück vom Buffet
- ✓ 1x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- ✓ 1x Winterkahnfahrt, inkl. Heißgetränk (Eigenreise, ca. 13 km)
- ✓ kostenfreier Parkplatz am Hotel



Ferien Hotel Spreewald · Limberger Hauptstraße 16 · 03099 Kolkwitz-Limberg · 03 56 04 | 630 · spreewald@travdo-hotels.de



Diese und weitere 600 Angebote sind buchbar unter
www.travdo-hotels.de
und **03737/78180-80**

Anbieter & Veranstalter: travdo hotels & resorts GmbH | Bahnhofstraße 61 | 09306 Rochlitz
Registergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 | Ust.-Id.: DE 250665513



Die besten Wünsche für 2016

Unabhängig davon wie, wo und mit wem Sie das Fest der Liebe und den Jahreswechsel verbrin-

gen – nach den Feiertagen und der Jahreswende wünscht man sich meist etwas für das neue

Jahr und hat sogar die eine oder andere große Tat vor. Die Kunden des Dresdner Amtsblat-

tes möchten sich in der letzten Ausgabe des Jahres 2015 für die entgegengebrachte Treue und die gute Zusammenarbeit bedanken und Ihnen erholsame Feiertage wünschen.

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Fröhliche Weihnachten!



Vitanas

Das bevorstehende Weihnachtsfest möchten wir zum Anlass nehmen, uns bei Partnern und Freunden des Hauses zu bedanken. Besonderer Dank gilt all unseren Mitarbeitern und Ehrenamtlichen für ihr großes Engagement! Unseren Bewohnern und deren Familien wünschen wir ein friedvolles Weihnachtsfest mit besinnlichen Stunden und für das neue Jahr alles erdenklich Gute.

Ihre Ines Wonka

Vitanas Senioren Centrum Am Blauen Wunder
Schillerplatz 12 | 01309 Dresden
☎ (0351) 25 82 - 0 | www.vitanas.de

MDK
PREISE-TIV
NOTE
1.3

Adventszeit in der

samstags, 9 - 16 Uhr

Kunst-, Antik- und Trödelmarkt

Neustädter Markthalle

Metzer Str. 1 • Mo-Sa: 8-20 Uhr • www.markthalle-dresden.de

Ein Stück vom Sportfachhändler

GÖPFERT

Karlsruher Straße 87
01189 Dresden/Gittersee

Tel. 0351/4014915
Fax 0351/4031658

www.sporthaus-goepfert.de • info@sporthaus-goepfert.de
seit über 90 Jahren in Dresden-Gittersee

Kunden Service, Bargeldlos zahlen, Bestell Service, Kunden Karte, Umtausch Service, Racket Service, Skate Service, Ski Service

TEICHMANN-RECYCLING OHG
Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Industriestraße 23 • 01640 Coswig
Tel. (03523) 743 61
info@teichmann-recycling.de
www.teichmann-recycling.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 7 – 12 und
13 – 18 Uhr,
Sa. 8 – 12 Uhr

■ Containerdienst
■ Ankauf von Zeitungen und Zeitschriften

Altpapier ■ Glas ■ Buntmetalle ■ Schrott ■ Kabelschrott

Autoservice Laubegast
Wartung • Reparatur • Elektrik • Karosserie • Lack • Reifen

Telefon: 0351 - 259 11 67
Mobil: 0172 - 359 68 88

Durchführung sämtlicher Reparatur- und Servicearbeiten an allen Fahrzeugtypen und Marken.

ASL - Autoservice Laubegast
Inh.: Uwe Leciejewska
Österreicher Str. 63
01279 Dresden



E-Mail: asl2010@versanet.de
www.autoservice-laubegast.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7 - 18 Uhr | Sa 9 - 12 Uhr

IST IHR EIGENTUM SICHER?

ALARMANLAGEN sachsen
Johannes Wachtarz

Ihr kompetenter und zertifizierter Ansprechpartner für Einbruch-, Brand-, Kfz - Alarmanlagen.

Telefon 03581 792588
www.alarmanlagen-sachsen.de



Das gesamte Dresdner Amtsblatt-Team der scharfe media GmbH wünscht Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, sowie unseren Anzeigenkunden, ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2016.

Frohes Fest & Guten Rutsch.

Autoservice Alf Häse Kraftfahrzeugmeisterbetrieb

01309 Dresden, Geisingstr. 30
Tel. 03 51-3 10 26 14



preiswerte und zuverlässige
KFZ-Reparaturen aller Art
HU & AU, Inspektion, Unfall
Internet: www.autoservice-haese.de



Mit fachlicher Beratung und handwerklichem Können sind wir für Sie da!

Mo. bis Do. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
14 Uhr - 18 Uhr

Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Fuss-Profi Orthopädie
Schuhtechnik Nitzsche
Österreicher Straße 69
01279 Dresden
Telefon: 0351 / 211 18 01
Fax: 0351 / 211 82 58
E-Mail: matthias.nitzsche@web.de

Kostenfreie Hausbesuche -
privat und im Pflegeheim

www.fuss-profi-nitzsche.de



Dachdeckermeister
Thomas Lemberg

Jüngststr. 4, 01277 Dresden Tel. (0351) 311 50 66, Fax 311 50 69
www.dachdecker-lemberg.de / tlemberg@t-online.de



*"Lieber, guter
Weihnachtsmann -
mit uns kommst
du immer gut an!"*

Frohe Weihnachten und eine gute
Fahrt ins neue Jahr wünschen
Ihre Dresdner Verkehrsbetriebe AG.

Wir bewegen Dresden.



Das sichere Haus
G. HENTSCHEL
Tore • Türen • Sicherungstechnik • Service

seit 1990

Zertifizierter Betrieb
Garagen- und Hoftore • Industrietore
Fenster • Schließanlagen • Schlossereiarbeiten • Zaunbau
Rollläden & Markisen • Außenjalousien • Wartung • Prüfung
Reparaturen • Projektmanagement

Besuchen Sie unsere Ausstellung!

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 6.30 – 16 Uhr, Fr 6.30 – 14 Uhr
oder nach Vereinbarung

Am Schlosspark 3

01471 Radeburg / OT Berbisdorf

Telefon: (035208) 49 19

Telefax: (035208) 3 48 60

www.tore-hentschel.de

info@tore-hentschel.de

Sicherheit zu Hause

Berbisdorf. Haustüren und Garagentore made in Germany - für den sicheren Schutz des Eigentums - dafür steht auch der rührige Unternehmer Gerhard Hentschel aus Berbisdorf. „Gerade heutzutage kann nichts sicher genug sein“, sagt er. „Bei Hörmann gibt es z.B. beim Garagen-Sectional-Tor RenoMatic 2015 einen sicheren Schutz gegen Aufhebeln durch eine mechanische Aufschiebsicherung. Was die Dämmung angeht, so sorgen die doppelwandig gedämmten 42/20 mm starke Lamellen für gute Werte; die ausgeklügelte Schienenkonstruktion garantiert zudem eine angenehme Laufruhe. Bei unseren Hörmann-Produkten haben ungebetene Gäste gerade bei Automatik-Sectionaltoren kaum eine Chance“, versichert der Unternehmer, der seit 25 Jahren im Geschäft ist. Ist das Garagentor geschlossen, rastet die Aufschiebesicherung automatisch in den Anschlag der Führungsschiene. Alle unsere Tore sind vom TÜV zertifiziert“, hebt Gerhard Hentschel im



Gerhard Hentschel in Stölpchen bei Familie Förster nach der Übergabe der Schlüssel und Handsender für die von seinen Mitarbeitern montierten Haustür und Garagentore. Foto: Christoph Opitz

Gespräch mit dem Anzeiger besonders hervor. Auch bei der Haustür RenoDoor Plus 2015 soll es übrigens eine einbruchhemmende Mehrfachverriegelung geben.

(Das sichere Haus, G. Hentschel in Berbisdorf, Am Schloßpark 3)

Guter Rat vom Somfy Experten!

Beratung & Verkauf:

☎ (035208) 49 19



Rollläden, Licht
und vieles mehr...
automatisch steuern

somfy.de

**Komfortabel, sicher,
bedienerfreundlich.**
Mit TaHoma® Technologie für
intelligente Hausautomatisierung haben
Sie Ihre eigenen vier Wände fest im Griff.
Fragen Sie Ihren Somfy Profi.

HOME MOTION by
somfy.



Ruhiger schlafen!

**Automatische Haustechnik-
systeme schützen vor Einbruch**

- Anwesenheitssimulation durch Rollläden- und Lichtautomatik
- Security-Urlaubsschaltung
- Zentraler Schließbefehl mit Rückmeldung

HOME MOTION by
somfy.

somfy.de

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat am 26. November 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in den Haushaltsjahren 2015/2016 V0783/15

In Anlage 1 zur Beschlussausfertigung wird unter dem Punkt 1. Rechtsgrundlagen der Verweis auf den Haushaltsbeschluss 2015/2016 (V0025/14, Punkt 17) aufgenommen. In Anlage 1, Seite 3 zur Beschlussausfertigung wird der Fonds für Tarifsteigerungen auf 200.000 Euro angepasst.

In Anlage 2, Liste 1 zur Beschlussausfertigung wird die lfd.-Nr. 19, 25 und 27 vorläufig auf 0,00 Euro gesetzt und zurückgestellt.

In Anlage 3 zur Beschlussausfertigung werden die Mittel für Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst in 2015 auf 100.000 Euro und 2016 auf 200.000 Euro abgeändert (Strukturbudget). Dafür werden im Entwicklungsbudget weitere Mittel für die Umsetzung des Haushaltbegleitbeschlusses, Punkt 17 in Höhe von 150.000 Euro eingestellt.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt

den Unterausschuss Planung mit der Behandlung von folgenden Themen:

- Kofinanzierung von Angeboten für Flüchtlinge/Asylbewerber
- Demokratieförderung
- Kofinanzierung von Angeboten der sozialen Arbeit im Kontext Schule
- Ausreichung von Mitteln im Handlungsfeld sportliche Jugendarbeit.

Dabei sind die bereits eingegangenen Anträge mit zu beachten.

Unter lfd.-Nr. 20 wird die Personalkostenförderung (1 VK) für Januar bis März 2016 fortgesetzt.

Beschluss des Ausschusses für Sport

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) hat am 3. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Konzept zur Sanierung der Sportanlage Eibenstocker Straße 1 in 01309 Dresden V0672/15

1. Der Ausschuss für Sport be-

schließt ein Konzept zur Sanierung der betreffenden Sportanlage (Anlage 1), das gemeinsam durch den Hauptnutzer der Sportanlage, dem Verein SG Einheit Mitte Dresden e. V. und dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden erarbeitet und abgestimmt wurde.

2. Für die Umsetzung der im

Konzept vorgesehenen Baumaßnahmen erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zusätzliche Mittel, welche im Rahmen der Planung zum Doppelhaushalt 2017/2018 als investive Zuweisungen an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden auszuweisen sind.

Beschlüsse des Stadtrates vom 10. Dezember (Teil 1)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Sanierung Gymnasium Bürgerwiese (Altbau), Gret-Palucca-Straße 1, 01069 Dresden mit Sanierung der Schulsporthalle sowie Neugestaltung und Sanierung der Freiflächen V0546/15

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung Gymnasium Bürgerwiese (Altbau), Gret-Palucca-Straße 1, 01069 Dresden, mit Sanierung der Schulsporthalle sowie Neugestaltung und Sanierung der Freiflächen“.

2. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2017/2018 und der Finanzplanung sind ab 2017 weitere Betriebskosten in Höhe von jährlich rund 8.046 Euro zu veranschlagen.

Gesamtsanierung der Grundschule Naußlitz, Saalhausener Straße 61 in 01159 Dresden mit Sanierung und Erweiterung der Schulsporthalle und Neugestaltung der Außenanlagen V0724/15

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Gesamtsanierung

der Grundschule Naußlitz, Saalhausener Straße 61 in 01159 Dresden mit Sanierung und Erweiterung der Schulsporthalle und Neugestaltung der Außenanlagen“.

2. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2017/2018 und der Finanzplanung sind in Abänderung der bisherigen Veranschlagung ab 2018 jährlich 322.000 Euro Betriebskosten zu veranschlagen.
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
V0767/15, siehe Seite 22

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung vom 28. April 2005.

Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden V0734/15, siehe Seite 24

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014 (Dresdner Amtsblatt Nr. 01-02/2015).

Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2016 V0776/15, siehe Seite 23

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2015 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung.
Regelung von Eintrittspreisen am tjt. theater junge generation
V0640/15

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer früheren Kollegin

Frau Gudrun Hempel geboren: 26. September 1944 gestorben: 13. November 2015

Frau Hempel war von 1992 bis 2005 in den Städtischen Bibliotheken der Landeshauptstadt Dresden tätig. Sie war als Bibliothekarin in der Bibliothek Gruna eingesetzt. Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt in diesen Tagen ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Ortsbeirat Loschwitz tagt

Der Ortsbeirat Loschwitz tagt am Mittwoch, 13. Januar 2016, 17.30 Uhr, im Ortsamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage, Grundstraße 3. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

- Stadtbahn 2020 – Teilprojekt 2 Bühlau–Weißig
- Sachstand Asyl im Ortsamtsgebiet.

Ausschuss für Kultur tagt am 5. Januar

Der Ausschuss für Kultur tagt am Dienstag, 5. Januar 2016, 17 Uhr, im Kraftwerk Mitte, Beratungsraum des Dresdner Energie-Museums „Kraftwerk“, Wettiner Platz 6, Eingang Könnertitzstraße
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
Ausschreibung und Verfahren zur Neubesetzung der Intendanz HEL-LERAU – Europäisches Zentrum der Künste Dresden



Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise des tjg. theater junge generation gemäß der Anlage 1 zur Vorlage. Die Eintrittspreise erhalten ihre Gültigkeit mit der Aufnahme des Spielbetriebs am neuen Standort Kraftwerk Mitte mit folgender redaktioneller Änderung und einer Ergänzungen in der Anlage 1 zur Vorlage:

Seite 2:

Steuerkarten für externe Theatermitarbeiter: 50 % (0,50 EUR)

Seite 3:

Beiträge für Jugendclubmitglieder: Inhaber/-innen Dresden-Pass: kostenfrei

Eintrittspreise Staatsoperette Dresden am neuen Standort Kraftwerk Mitte
V0730/15

1. Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise der Staatsoperette Dresden ab der Spielzeit 2016/2017 am neuen Standort Kraftwerk Mitte gemäß der Anlagen zur Vorlage. Die Eintrittspreise erhalten ihre Gültigkeit mit der Aufnahme des Spielbetriebs am neuen Standort Kraftwerk Mitte.

Folgende Änderungen werden in der Anlage zur Vorlage vorgenommen:

1. Der Aufschlag an der Abendkasse wird wie folgt gestaffelt:

In den Preisgruppen 1 bis 3: 6,00 Euro bzw. 4,00 Euro für Ermäßigungsberechtigte

In den Preisgruppen 4 bis 5: 4,00 Euro bzw. 2,00 Euro für Ermäßigungsberechtigte

2. Die Verteilung der Sitzplätze in den einzelnen Preisgruppen wird wie folgt geändert:

Preisgruppe 1: 218 Plätze

Preisgruppe 2: 167 Plätze

Preisgruppe 3: 145 Plätze

Preisgruppe 4: 116 Plätze

Preisgruppe 5: 54 Plätze

2. Pro Spielzeit werden folgende Mindestanteile in den einzelnen Kategorien festgelegt:

Kategorie A: 40 Prozent

Kategorie B: 30 Prozent

Kategorie C: 15 Prozent

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bisherige tatsächliche Teilhabe von Personen mit Dresden-Pass an den Angeboten der Staatsoperette Dresden zu untersuchen und daraus schlussfolgend dem Stadtrat weiterführende Vorschläge zur gezielten Förderung der Teilhabe von Personen mit Dresden-Pass zu unterbreiten.

4. Dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) ist bis spätestens vor Inbetriebnahme der neuen Spielstätte eine detaillierte Kalkulation der zu erwartenden

Ausgaben und Einnahmen der SOD am neuen Standort vorzulegen.

Finanzierung von Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten für besondere Bedarfsgruppen in den Jahren 2015/2016
V0848/15

1. Die Errichtung neuer Wohnungen und die Ertüchtigung derzeit ungenutzter Wohnungen haben Vorrang vor Anmietung oder Erwerb von Containern. Dem Stadtrat ist bis zum 29. Februar 2016 eine Vorlage zur unverzüglichen Schaffung dauerhaft nutzbaren Wohnraums zum Beschluss vorzulegen.

2. Die Maßnahmen aus dem Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund der Stadt Dresden sind auch in Bezug auf die neuen Großstandorte zügig umzusetzen.

a. Die Zusammenarbeit mit Netzwerken der Migranten/Migrantinnen und die Selbstorganisation der Asylbewerber/-innen in der Einrichtung ist von Seiten der Stadtverwaltung zu unterstützen.

b. Ehrenamtliche und Stadtteilinitiativen sind in ihrer Arbeit vor Ort zu stärken. An den jeweiligen Standorten sollen Räumlichkeiten für soziale Angebote zur Verfügung gestellt werden.

c. Die Zusammenarbeit mit sozialen Trägern im nahen Umfeld ist zu fördern.

3. Bei zentralen Unterkünften für Asylbewerber/-innen ist sicherzustellen, dass im Außen- und Innenbereich Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Bedürfnissen aller Bewohnerinnen Rechnung tragen.

4. Bei Standorten, an denen mehr als 65 Asylbewerber/-innen untergebracht werden sollen, sind im Vorfeld der Nutzung zusammen mit den unmittelbar angrenzenden Schulen, Kindertagesstätten, der Polizei und der Stadtverwaltung spezielle Sicherheitskonzepte zu entwickeln. Die Ergebnisse werden auf Bürgerinformationsveranstaltungen vorgestellt.

5. Um die Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen und Zelten zu vermeiden, wird der Oberbürgermeister beauftragt, zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen in Kooperation mit anderen Kommunen angemietet werden können.

6. Sollen neue zentrale Unterbringungsmöglichkeiten/Containerdörfer errichtet werden, soll dem Stadtrat

a. berichtet werden, welche Alternativen dezentraler Unterbringung

geprüft und aus welchen Gründen verworfen wurden, oder

b. eine Alternative nebst Kosten-schätzung vorgelegt werden.

7. Die Belegungszahlen im Objekt Ginsterstraße werden auf 300 Plätze begrenzt. Diese sind im Haus Ginsterstraße 3 zu schaffen. Darüber hinausgehende Entscheidungen bedürfen einer erneuten Zustimmung im Stadtrat.

8. Die in der Vorlage genannten Umbauarbeiten im Objekt Boxberger Straße 1 Haus A und Haus B sind derart zu gestalten, dass diese im Ergebnis sowohl den Standards der Asylunterbringung entsprechen, als auch die Anforderungen an den Schulhausbau erfüllen.

9. Die mit der Beschlussvorlage eingehende Umnutzung des Objektes Boxberger Straße 1 Haus A und Haus B temporär zu gestalten und sicherzustellen, dass Maßnahmen der aktuellen Schulnetzplanung inklusive des Stadtratsbeschlusses A0101/15 vom 24. September 2015 umgesetzt werden.

10. Der Stadtrat beschließt zur Sicherung der bedarfsgerechten Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Landeshauptstadt Dresden die Schaffung und Ausstattung von weiteren 910 Plätzen durch Umnutzung eigener Gebäude.

11. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Erstaussstattung der Objekte sowie der Überlassung der Objekte an einen Betreiber. Die Kosten der Erstaussstattung in Höhe von 1.525.180 Euro werden dem Sozialamt zur Verfügung gestellt.

12. Die Objekte gemäß Anlage 1 zur Vorlage werden als öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen öffentlich gewidmet.

13. Zur Sicherung der sozialen Betreuung Asylsuchender wird ein Betreuungsschlüssel von 1:100 angewandt. Die damit im Zusammenhang stehenden Eigenmittel in Höhe von 200.000 Euro werden dem Sozialamt zur Verfügung gestellt.

14. Der Stadtrat beschließt für die Haushaltsjahre 2015/2016 zusätzliche Mittel in Höhe von 8.384.900 Euro für die Maßnahmen gemäß Anlage zur Vorlage.

15. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die neu anzulegenden – Projekte in die Bewirtschaftungseinheit 27_1_035 – Baumaßnahmen Unterkünfte Asylbewerber zu integrieren.

16. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Finanzierung der Beschlusspunkte 11, 13 und 14 im Vorgriff auf eine Refinanzierung

durch Bund und Land zu bestreiten. Sofern keine vollständige Refinanzierung erfolgt, ist über eine Neupriorisierung von geplanten Investitionsprojekten mit der Haushaltsplanung 2017/2018 zu entscheiden. Die Folgekosten in Höhe von 1.306.980 Euro sind mit der Haushaltsplanung 2017/2018 zu veranschlagen.

Anmietung von zwei Gebäuden zur Unterbringung von besonderen Bedarfsgruppen
V0863/15

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Objekte Großenhainer Straße 61 und 63, Flurstück 1290 a, Gemarkung Dresden-Neustadt, gemäß der Vorlage beiliegendem Lageplan für fünf Jahre mit einer Option zur Verlängerung und zu einem Mietpreis von max. 7,50 Euro/m² anzumieten.

Beschaffung von Hotelkapazitäten zur Unterbringung asylsuchender Menschen
V0890/15

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Sicherstellung der Unterbringungsverpflichtung nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden zusätzlich Hotelkontingente für die Unterbringung von ca. 1.500 asylsuchenden Menschen zu beschaffen und unverzüglich entsprechende Verträge mit den Hotelbetreibern abzuschließen.

2. Dem Abschluss eines Mietvertrages für das Hotel, Strehler Straße 20, 01069 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von 354 Plätzen, einer Mindestmiete in Höhe von 297.360 Euro pro Monat sowie einer Anfangslaufzeit von drei Jahren gemäß Anlage 1 zur Vorlage wird zugestimmt.

3. Dem Abschluss eines Mietvertrages für das Hotel, Fritz-Reuter-Straße 21, 01097 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von 227 Plätzen, einer Mindestmiete in Höhe von 190.680 Euro pro Monat sowie einer Anfangslaufzeit von drei Jahren gemäß Anlage 2 zur Vorlage wird zugestimmt.

4. Dem Abschluss eines Mietvertrages für das Hotel, Wilhelm-Franke-Straße 90, 01219 Dresden, zur Unterbringung von Flüchtlingen mit einer Kapazität von 977 Plätzen, einer Mindestmiete in Höhe von 820.680 Euro pro Monat sowie einer Anfangslaufzeit von drei Jahren gemäß Anlage 3 zur Vorlage wird zugestimmt.

5. Sofern durch die aus den Beschlusspunkten 1. bis 4. entstehenden Kosten zuzüglich der weiteren im Zusammenhang mit der Unterbringung an den genannten Standorten entstehenden Folgekosten, wie soziale Betreuung und Sicherheitsdienstleistungen, die Haushaltsansätze im Produktbereich 3.1.3 im Haushaltsjahr

2016 überschritten werden, wird der Oberbürgermeister beauftragt, die notwendigen Mittel aus der vorhandenen Liquidität umzuschichten und sich beim Freistaat Sachsen dafür einzusetzen, dass sämtliche Kosten von dort erstattet werden. Sofern keine vollständige Refinanzierung erfolgt, ist über eine Neupriorisierung von geplan-

ten Investitionsprojekten mit der Haushaltsplanung 2017/2018 zu entscheiden.

6. Die Hotelnutzung zur Unterbringung Asylsuchender ist auf zwei Jahre zu begrenzen, soweit dadurch keine erheblichen Verschlechterungen der vereinbarten Konditionen entstehen.

7. Der Abschluss eines Mietver-

trages mit dem Hotel, Wilhelm-Franke-Straße 90, 01219 ist mit einer Laufzeit von einem Jahr, mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr abzuschließen, soweit dadurch keine erheblichen Verschlechterungen der vereinbarten Konditionen entstehen. Es ist anzustreben, das Hotel nicht voll auszulasten.

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 25. November 2015 folgende Beschlüsse gefasst: **Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße, hier:**

1. Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan

3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf

4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf

V0524/15

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110.6 entsprechend Anlage 2 zu ändern.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau nimmt zur Kenntnis, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde und stattdessen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Grundlage von § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB stattgefunden hat.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße in der Fassung vom 24. März 2015, zuletzt geändert am 25. November 2015, entsprechend Anlage 3.

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 24. März 2015, zuletzt geändert am 25. November 2015, entsprechend Anlage 4.

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und die Anpassung des Flächennutzungsplanes nach in Kraft treten des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt.

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße in der Fassung vom 24. März 2015, zuletzt geändert am 25. November 2015, mit seiner Begründung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, dass für die Herstellung der öffentlichen Flächen insbesondere die Herstellung des Grünraums der Landschaftsfuge, des Spielplatzes sowie von Fahrradabstellanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eines städtebaulichen Vertrages Regelungen mit dem Eigentümer zu treffen sind.

8. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, dass der Eigentümer einen angemessenen Beitrag zur Schaffung von Kita-Plätzen leistet. Genauer ist bis zum Satzungsbeschluss zu regeln. Die Anlagen (Pläne) können im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B, hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

V0586/15

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet, welches sich im Wesentlichen zwischen dem Rudolf-Bergander-Ring und den Anlagen der Deutschen Bahn erstreckt, einen Bebauungsplan nach § 8 f.

BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: **Bebauungsplan Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B.**

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.

Bebauungsplan Nr. 398.C, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.C, hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

V0587/15
1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet, welches sich im Wesentlichen zwischen Reicker Straße und den Anlagen der Deutschen Bahn sowie dem Rudolf-Bergander-Ring und Gärtnerei Rülcker erstreckt, einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: **Bebauungsplan Nr. 398.C, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.C.**

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6020, Dresden-Reick, CSW Reicker Straße, hier:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

V0634/15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6020, Dresden-Reick, CSW Reicker Straße aufzuheben.

Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschen-

hang, hier:

1. Grenze des Bebauungsplanes

2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan

3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf

4. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan

V0676/15

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang entsprechend Anlage 1 und 2 zu ändern.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 329 Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang, in der Fassung vom Juli 2015 (Anlage 2).

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom Juli 2015 (Anlage 3).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, den Bebauungsplan Nr. 329, Dresden-Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang, nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.



Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Dresden-Loschwitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr** ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr** ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	165,00 €
1.2 Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	330,00 €
1.3 Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre)	495,00 €
1.4 Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	330,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	
2.1.1 Einzelstelle	570,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.140,00 €
2.1.3 In besonderer Lage	1.140,00 €
2.2 für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.2.1 Einzelstelle	380,00 €
2.2.2 Doppelstelle	760,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1	19,00 €
nach 2.1.2	38,00 €
nach 2.1.3	38,00 €
nach 2.2.1	19,00 €
nach 2.2.2	38,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	235,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	475,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	200,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,50 € pro Grablager. Ab dem 01.01.2018 beträgt diese Gebühr 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer pro Einstellungstag	17,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung	150,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	75,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstherrichtung, Pflege (laufende Unterhaltung) und Beräumung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr.

1. Urnengemeinschaftsanlage (Stein anteilig enthalten)	
1.1 Alter Annenfriedhof	1.980,00 €
1.2 Neuer Annenfriedhof	1.900,00 €
2. Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbeisetzung (Stein nicht enthalten)	1.965,00 €

Aufgrund der Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2018 erhöhen sich die Gebühren unter VI.1 und VI.2 ab diesem Zeitpunkt um jeweils insgesamt 30,00 € (1,50 € pro Jahr x 20 Jahre).

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	28,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3. Anerkennung von Gewerbetreibenden	28,00 €
4. Geläut nach den Gebühren der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden	
5. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	6,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,50 €
7. Kopie der Friedhofsordnung	2,50 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.

- (3) (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus und kann auch online unter www.annenfriedhof-dresden.de eingesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.10.2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28.09.2011 außer Kraft.

Dresden, den 07.10.2015

Verbandsversammlung
des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden

gez.: Weirauch
(Vorsitzender)

gez.: Merkel-Manzer
(Mitglied)

Bestätigt durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 09.10.2015

gez.: am Rhein
(Leiter des Regionalkirchenamtes)

Beschlüsse des Ausschusses für Kultur

Der Ausschuss für Kultur hat am 1. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Verleihung der Ehrentitel „Kammermusiker/in“ bzw. „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ an Musikerinnen und Musiker der Dresdner Philharmonie V0777/15

Der Ausschuss für Kultur beschließt die Verleihung der Ehrentitel „Kammermusiker/in“ bzw. „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ an die folgenden Mitglieder der Dresdner Philharmonie:

- Kammermusiker/in: Herr Stefan Langbein
- Kammervirtuose/Kammervirtuosin: Herr Christian Höcherl
Herr Johannes Groth
Herr Daniel Thiele
Herr Matthias Bohrig
Herr Peter Conrad

Nachbesetzung der Jury des Kunst- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden V0768/15

Dem Oberbürgermeister wird vorgeschlagen, auf der Grundlage von § 3 des Statuts zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden nach dem Ausscheiden von Frau Annekatriin Klepsch aus dem Dresdner Stadtrat die Jury

nachzubesetzen. Als Vertreter/-in des Ausschusses für Kultur wird folgendes Stadtratsmitglied vorgeschlagen: Anja Apel.

Kommunale Kulturförderung – institutionelle Förderung 2016 V0802/15

Der Ausschuss für Kultur beschließt die Gewährung einer institutionellen Förderung 2016 in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 5.372.580 Euro mit folgenden Änderungen:

- Nr. Bezeichnung des Kulturinstituts Erhöhung/Reduzierung um (in Euro)
- 1 Theaterruine St. Pauli e. V. –1.000
- 10 Stadtteilhaus Dresden Äußere Neustadt e. V. –3.000
- 12 Elbhangtreff. Alte Schule Niederpoyritz e. V. + 5.000
- 21 Heimatverein Schönfelder Hochland e. V. + 3.000
- 23 Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e. V. + 5.000
- 28 Dresdner Literaturbüro –10.000
- 37 Künstlervereinigung blaueFABRIK e. V. + 3.000
- 45 Theaterkahn – Dresdner Brettling GmbH –10.000
- 49 Hoftheater Dresden – Kultur- und Kunstverein Schönfelder

Hochland + 15.000
61 Radio-Initiative Dresden e. V. + 1.000
Die in der Anlage gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung werden abgelehnt. Mit dem Verein „Erkenntnis durch Erinnerung e. V.“ werden die Verhandlungen fortgeführt.
Die Anlage kann im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Kulturrathaus, Königstraße 15, 01097 Dresden, eingesehen werden.

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2016 V0832/15

Der Ausschuss für Kultur beschließt für das Jahr 2016 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 286.266 Euro mit folgenden Änderungen:
Nr. Antragsteller Erhöhung/Reduzierung um (in EUR)

- 8 Künstlerbund Dresden e. V. + 2.000
- 11 Günter Starke –2.000
- 14 Hole of Fame e. V. + 1.000
- 15 Projektschmiedeg GmbH –3.000
- 28 Mandy Friedrich + 1.000
- 39 Karoline Bischoff-Leesch –1.000
- 45 Franziska Fuhlrott + 750
- 64 Verein Bürgerschaft Hellerau e. V. –500
- 68 Elbhangfest e. V. –2.000
- 78 Sukuma arts e. V. + 1.000

97 Regionalausschuss „Jugend musiziert“ Dresden + 500
122 Elisabeth Struck + 500
130 Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt + 1.250
135 Dr. Günter Heinz + 500
Die Anlage kann im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Kulturrathaus, Königstraße 15, 01097 Dresden, eingesehen werden.



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juni 2015, und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. September 2014

Vom 10. Dezember 2015

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau“ ersetzt durch die Wörter „Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr“ und die Wörter „Ausschuss für Kultur“ werden ersetzt durch die Wörter „Ausschuss für Kultur und Tourismus“.

2. In § 9 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung)“ gestrichen.

3. In § 9 Nr. 3 werden die Wörter „Ausschuss für Kultur“ ersetzt durch die Wörter „Ausschuss für Kultur und Tourismus“.

4. In § 9 Nr. 8 werden die Wörter „Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau“ ersetzt durch die Wörter „Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr“.

5. In § 9 Nr. 9 wird der Klammerzusatz „(zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofswesen)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung)“.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten für Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Schulverwaltung, des Sportes und der städtischen Krankenhäuser sowie in Vergabeangelegenheiten.“

7. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.

8. In der Überschrift des § 14 werden die Wörter „Stadtentwicklung und Bau“ ersetzt durch die Wörter „Stadtentwicklung, Bau und Verkehr“.

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau

und Verkehr sowie für Angelegenheiten des Hochbaus.“

10. In der Überschrift des § 15 wird das Wort „Kultur“ ersetzt durch die Wörter „Kultur und Tourismus“.

11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ausschuss für Kultur und Tourismus ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Kultur und Tourismus.“

12. In § 15 a Abs. 3 wird das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“.

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten im Geschäftskreis der/des Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie der Kinder- und Jugendhilfe.“

14. In § 18 Abs. 1 wird „und des Tourismus“ gestrichen.

15. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist zuständig für alle Angelegenheiten im Geschäftsbereich der/des Beigeordneten für Umwelt und Kommunalwirtschaft.“

16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Ausschuss ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.“

17. In § 25 Abs. 9 fünfter Spiegelstrich werden die Wörter „Beigeordneten für Stadtentwicklung“ ersetzt durch die Wörter „Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr“ und die Wörter „Beigeordneten für Soziales“ durch die Wörter „Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen“.

§ 2 Änderung der Betriebssatzung Stadtentwässerung

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt neu gefasst: „Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG)“ ersetzt durch

die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)“.

3. In § 5 Abs. 1 und in der Überschrift des § 6 werden die Wörter „Finanzen und Liegenschaften“ ersetzt durch die Wörter „Umwelt und Kommunalwirtschaft“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 10. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresden.
Dietzger



Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Vom 10. Dezember 2015

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2015 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens. (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der

gesetzlichen Krankenkassen ist, ■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und ■ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und

3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse

veranlasst hat.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.

(2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Dresden, 10. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage
zur Rettungsdienstentgeltsatzung
der Landeshauptstadt Dresden

Entgelttabelle
Rettungsmittel Entgelt
Rettungstransportwagen (RTW)
261,20 Euro
Krankentransportwagen (KTW)

94,30 Euro
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)
91,10 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresden.
Dresdner



Behördenfragen?



dresden.de/wegweiser

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 10. Dezember 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014 (Dresdner Amtsblatt Nr. 01-02/2015), wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Abs. 1 der Satzung wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Text angefügt:

„F2WZ: Reinigung der Straßenflächen erfolgt 2x wöchentlich, Gehwegflächen 14-tägig.“

2

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,68 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,36 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,04 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 23,40 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 32,76 EUR
- in der Reinigungsklasse F1: 1,66 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,32 EUR

- in der Reinigungsklasse F3: 4,98 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W1: 6,34 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W2: 11,02 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W3: 15,70 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W5: 25,06 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W7: 34,42 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W1: 8,00 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W2: 12,68 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W3: 17,36 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W5: 26,72 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W7: 36,08 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W1: 9,66 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W2: 14,34 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W3: 19,02 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W5: 28,38 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W7: 37,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse F14: 0,83 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1WM: 2,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,66 EUR
- 3
Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:
Die folgenden Zeilen werden gestrichen:
- Altklotzsche F1
 - Antonstraße F2
 - Dohnaer Straße
 - von Altstrehlen bis Teplitzer Straße F1
 - von Teplitzer Straße bis Stadtgrenze F1WM
 - Hopfgartenstraße F1
 - Leubener Straße F1
 - Meißner Landstraße F1
 - Mosenstraße F1
 - mit allen drei Sackgassen
 - Neustädter Markt W7
 - von Augustusbrücke bis Köpckestraße einschließlich Fußgängertunnel F2W7
 - Niedersedlitzer Straße F1
 - Nürnberger Straße F2W2
 - Oskar-Röder-Straße F2
 - Pirnaer Landstraße F1
 - Hauptstraßenverlauf Prager Straße

- Fußgängerzone W7
 - von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/ Prager Straße Hausnummer 2c F3W7
 - Raimundstraße F2
 - Reitbahnstraße F2W1
 - Schneebergstraße F2
 - Schubertstraße F1
 - Waldparkstraße F1
- Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:
- Altklotzsche (Hauptstraßenverlauf) F1
 - Antonstraße (Hauptstraßenverlauf) F2
 - Dohnaer Straße
 - von Altstrehlen bis Teplitzer Straße F1
 - von Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße F1WM
 - von Erich-Kästner-Straße bis Stadtgrenze F1
 - Hopfgartenstraße (Hauptstraßenverlauf) F1
 - Krügerstraße
 - von Tännichtstraße bis Franziska-Tiburtius-Straße, Südseite F14
 - von Tännichtstraße bis Hausnummer 47 (ausschließlich), Nordseite F14
 - Leubener Straße F1
 - von Hausnummer 134 (ausschließlich) bis Tiroler Straße, Westseite F1WM
 - von Laubegaster Weg bis Hausnummer 113 (Friedhof Leuben, ausschließlich), Ostseite F1WM
 - Meißner Landstraße (Hauptstraßenverlauf) F1
 - Mosenstraße
 - von Borsbergstraße bis Holbeinstraße F1
 - von Laubestraße bis Tischersstraße F1
 - Neustädter Markt W7
 - von Augustusbrücke bis Köpckestraße/Große Meißner Straße F2W7
 - Niedersedlitzer Straße (Hauptstraßenverlauf) F1
 - Nürnberger Straße (Hauptstraßenverlauf) F2W2
 - Oskar-Röder-Straße F2
 - von Gasanstaltstraße bis Seidnitzer Weg, Südseite F2WZ
 - Pirnaer Landstraße (Hauptstraßenverlauf) F1
 - von Salzburger Straße bis Hausnummer 47a (ausschließlich), Nordseite F1WM
 - von Hausnummer 59 (ausschließlich) bis Hausnummer 109 (ausschließlich), Nordseite F1WM
 - von Grasweg bis einschließlich Lockwitzbachbrücke, Nordseite F1WM

- von Hausnummer 307 (ausschließlich) bis Stadtgrenze, Nordseite F1WM
- von einschließlich Lockwitzbachbrücke bis Hausnummer 284 (ausschließlich), Südseite F1WM
- von Hausnummer 318 (ausschließlich) bis Stadtgrenze, Südseite F1WM
- Prager Straße
- Fußgängerzone, außer von Sidonienstraße bis Breslauer Straße W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/ Prager Straße Hausnummer 2c F3W7
- Radeburger Landstraße F14
- von Alte Moritzburger Straße bis Hausnummer 59 (einschließlich) Raimundstraße F2
- von Tonbergstraße bis Lübecker Straße
- Reitbahnstraße
- ohne Gehwegbereiche F2
- mit Gehwegbereichen, ohne Bereich angrenzend an Grundstück Wiener Platz 6 F2W1
- Durchgang Prager Straße 9/11 W1
- Schneebergstraße (Hauptstraßenverlauf) F2
- Schubertstraße (Hauptstraßenverlauf) F1
- Waldparkstraße F1
- von Vogesenweg bis Prellerstraße

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden, 10. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden,

so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen

■ **Bereich des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden**

Abteilungsleiter/-in Strategie und Controlling Chiffre: 15151201

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Organisation von Entscheidungsprozessen und -strukturen in Angelegenheiten mit herausgehobene gesamtstädtischer Bedeutung
- Leitung und Koordinierung von Arbeitsgruppen zu kommunalpolitisch besonders relevanten Einzelthemen im Auftrag des Oberbürgermeisters mit den Geschäftsbereichen
- Entwicklung von Lösungsvorschlägen für Angelegenheiten mit besonderer kommunalpolitischer Bedeutung
- Weiterentwicklung/Untersetzung der Gesamtstrategie für die Landeshauptstadt Dresden
- Ausarbeitung und Abstimmung konkreter Strategien für übergeordnete städtische Belange
- Festsetzung von Controllingfeldern und -standards in Abgleich mit dem zentralen Finanzcontrolling
- Anleitung und Ergebniskontrolle der Mitarbeiter der Abteilung – Auftragserteilung, Terminüberwachung
- Koordinierung von Haushalts-, Personal- und Organisationsangelegenheiten der Abteilung
- Vor- und Nachbereitung kommunalpolitisch besonders relevanter Beratungen des Oberbürgermeisters.

Voraussetzungen sind ein Diplom (Uni), Master (FH und Uni) in einem rechts-, verwaltungs-, politik-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Studiengang sowie Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht und Kenntnisse verwaltungsinterner Abläufe und Zuständigkeiten.

Erwartet werden breites Allgemeinwissen, sehr gute Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich), Kommunikationsfähigkeit, Kenntnisse im Bereich Controlling und Berichtswesen, Fähigkeit zu analytischem Denken, Eigendynamik,

Flexibilität, Loyalität und Erkennen politischer Zusammenhänge. Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 14 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

Bitte richten Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den üblichen Unterlagen bis zum **8. Januar 2016** an die Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 30 82. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Freiumschlag beigelegt ist. Grundsätzlich werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens alle Bewerbungsunterlagen datenschutzgerecht vernichtet.

■ **Gesundheitsamt im Geschäftsbereich Soziales**

Fachärztin/Facharzt Erstuntersuchung Asylbewerber Chiffre: 53151101

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Ärztliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstuntersuchung von Asylbewerbern des Freistaates Sachsen und ärztliche Tätigkeit im Auftrag der Leistungsträger im Sinne des Ausländer- und Asylrechts (Erhebung der Anamnese und Exploration, körperliche Inaugenscheinnahme, Durchführung des Mendel-Mantoux-Tests, Venenpunktion zur Blutentnahme, Sichtung vorhandener und eingehender Befunde, Festlegung eventuell weiterer durchzuführender Parameter, Unterzeichnung der Befunde, Ausstellung der ärztlichen Bescheinigungen, Durchführung von Impfungen)

■ fachliche Leitung des Sachgebietes „Erstuntersuchung Asylbewerber“

■ weitere Aufgaben nach Festlegung der Abteilungsleitung Amtsärztlicher Dienst im Rahmen der fachlichen Verantwortung.

Voraussetzung ist ein Abschluss als Facharzt/Fachärztin für den Öffentlichen Gesundheitsdienst oder Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendheilkunde oder Rechtsmedizin oder Pathologie oder sonstiger klinischer Facharzt/Fachärztin; für Beamte: Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 2 des Gesundheitsdienstes (höherer Dienst).

Erwartet werden Kenntnisse über das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen, Infektionsschutzgesetz, der Asyl-Bewerber-Gesundheitsbetreuung, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Führungskompetenz, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, PC-Kenntnisse sowie die Teilnahme am amtsärztlichen Bereitschaftsdienst u. an notwendig werdenden Sonder- und Spätdiensten, Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert und die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 und nach TVöD mit Entgeltgruppe E 15 plus Arbeitsmarktzulage bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

Bitte richten Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den üblichen Unterlagen bis zum **11. Januar 2016** an die Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 20 95/22 75.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Freiumschlag beigelegt ist. Grundsätzlich werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens alle Bewerbungsunterlagen datenschutzgerecht vernichtet.

■ **Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden**

Stellvertretende/-r

Einrichtungsleiter/-in Kita Bünaustraße 30 in Dresden Chiffre: EB 55/446

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Ständige Stellvertretung entsprechend individuellem Aufgabenverteilungsplan in folgenden Aufgabenbereichen

1.1. Mitarbeiterführung und Teamführung

1.2. Zusammenarbeit mit dem Träger

1.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

1.4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Sozialraum, Öffentlichkeitsarbeit

1.5 Ressourcensteuerung und Verwaltung

1.6 Qualitätsmanagement

2. Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Bedarf in der Kindertageseinrichtung

3. Abwesenheitsvertretung der/ des Einrichtungsleiter/in mit allen Rechten und Pflichten

4. Fort- und Weiterbildung

Voraussetzung ist der Abschluss als Staatlich anerkannte/-r Sozialpädagoge/-in bzw. erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung).

Erwartet werden Kenntnisse des SGB VIII und sozialpädagogische Fachkenntnisse, Kenntnis des Sächsischen Bildungsplanes, Berufserfahrung im Arbeitsfeld, soziale Kompetenz, Loyalität, Teamfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Konfliktfähigkeit, lösungsorientiertes Arbeiten und sicherer Umgang im Beschwerdemanagement, Kooperation und Netzwerkarbeit, Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, Repräsentation des Trägers nach innen und außen.

Die Stelle ist nach TVöD mit der Entgeltgruppe S 15 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 (+ X) Stunden. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2015

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

■ **Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden**

10 Erzieher(innen) im Krippen-/Kindergarten-/Hortbereich in kommunalen Einrichtungen in Dresden Chiffre: EB 55/447

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Eigenverantwortliches Führen einer Kindergruppe

■ Umsetzung der Konzeption der Einrichtung und Beteiligung am Erarbeitungsprozess, sozialräumliches und zielgruppenorientiertes Arbeiten

■ Einbindung der Eltern in die pädagogische Tätigkeit, Aushandlungsprozesse mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten führen

■ Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes

■ Beteiligung am Qualitätsentwicklungsverfahren (NQI)

■ Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Die Rahmenbedingungen sind: Einstellung von pädagogischen Fachkräften im Krippen-/Kindergarten-/Hortbereich in kommunalen Kindertageseinrichtungen in allen Ortsamtsbereichen der Stadt Dresden nach Bedarf befristet und unbefristet.

Voraussetzung ist der Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher, Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Staatlich anerkannter Sozialpädagoge bzw. erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO und die Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung).

Erwartet werden Grundlagenkenntnisse auf naturwissenschaftlichem, gesellschaftspolitischem, kulturellem, sozialem und entwicklungspsychologischem Gebiet, Identifizierung mit dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden, Fähigkeit zur Analyse, Reflexion, Beobachtung, Dokumentation, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Loyalität, empathische Fähigkeit, dialogische und

partnerorientierte Grundhaltung. Die Stellen sind nach TVöD mit der Entgeltgruppe S 06 (künftig S 08a) bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 (+ X) Stunden. Die Stellen sind ab sofort zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2016
Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

Melde- und Beitragspflicht für Besitzer von Tierbeständen

Sehr geehrte Tierbesitzer, bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2016 ist der 1. Januar 2016.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2015 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt.

Sollten Sie bis Anfang 2016 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen

Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen

zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden
Telefon (03 51) 80 60 80

Fax (03 51) 8 06 08 35

E-Mail info@tsk-sachsen.de

Internet www.tsk-sachsen.de

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

(einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher bis zum **21. Dezember 2015, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen

oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Lan-

deshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 18. Dezember 2015 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Be-

gründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersbur-

ger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet

sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Sora

Az: 20104.2.8461.25

Verfahrenskennzahl: 270 251

Gemeinde Klipphausen

■ I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heutigen gültigen Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 489, S. 1429), in der heute gültigen Fassung, wird die Flurbereinigung Sora angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die in der Gebietskarte innerhalb der farblich gekennzeichneten Begrenzung liegenden Flurstücke festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 814,0 ha groß und umfasst Flurstücke in den Gemarkungen Sora, Lampersdorf, Lotzen, Taubenheim, Seeligstadt und Schmiedewalde der Gemeinde Klipphausen.

Die folgende Auflistung gibt an, welche Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

■ Flurstücke der Gemarkung Schmiedewalde: 86, 87, 90 und 264;

■ Flurstücke der Gemarkung Lampersdorf:

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 4, 5a, 5b, 6/1, 6/2, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14a, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 14/12, 14/14, 14/15, 15, 18, 19a, 19/2, 19/3, 19/4, 20, 21/2, 21/3, 21/5, 21/7, 21/9, 21/11, 23/1, 24, 26, 38/2, 38/3, 38/4, 38/7, 38/8, 38/10, 39/2, 39/6, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 39/21, 39/22, 39/23, 39/24, 39/25, 44/1, 45, 53, 77a, 78a, 79, 83, 85, 87, 89, 145, 147, 151, 152c, 160, 160a, 161a, 162a, 163, 166a, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 171a, 171b, 171d, 171e, 171f, 171g, 171h, 171i, 172, 175, 183, 183a, 183b, 183c, 183d, 183e, 183f, 184, 185, 186/1, 186/4, 186/5, 186/6, 188, 188a, 189, 189a, 190, 191/5, 192, 193, 194, 195, 196, 197 und 199;

■ Flurstücke der Gemarkung Lotzen:

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 8/1,

9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 14, 17, 18, 19, 20, 21/3, 21/4, 22/3, 22/4, 23/1, 24/1, 25/1, 45, 47/2, 47/3, 249, 250, 251/1, 253, 254, 255, 256, 269/1, 269/2, 270/1 und 270/3;

■ Flurstücke der Gemarkung Sora: 1a, 1/2, 1/4, 1/5, 1/9, 1/11, 1/12, 1/13, 1/16, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/34, 1/35, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 2/1, 2/2, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 3/5, 3/7, 3/9, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 4, 5/3, 5/6, 5/7, 5/8, 5/10, 5/13, 5/14, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 8, 9b, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10/2, 10/3, 10/5, 10/6, 10/7, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 15, 16d, 16/2, 16/4, 16/5, 16/7, 16/8, 16/11, 16/12, 16/13, 17/4, 17/5, 17/7, 17/9, 17/10, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 18/1, 18/2, 18/3, 19c, 19/1, 19/2, 19/4, 19/6, 19/10, 19/11, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 19/24, 19/25, 19/26, 19/27, 19/28, 20/2, 20/3, 21, 22, 22a, 23, 25/2, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 25/8, 25/10, 25/12, 31b, 32b, 33b, 34a, 34b, 34f, 34g, 35, 36a, 36b, 36/1, 36/2, 36d, 36e, 36f, 39a, 39/1, 39/2, 39/4, 39/5, 39/7, 39/8, 39/10, 39/11, 43b, 44b, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 45/9, 47a, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/9, 47/10, 47/11, 48/1, 48/2, 49f, 49g, 49/1, 49/2, 50a, 50c, 64, 65/3, 65/4, 65/5, 66/1, 69/1, 72, 72a und 75;

■ Flurstücke der Gemarkung Taubenheim:

77, 80/2, 80/3, 152/1, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 179, 180, 180a, 181, 182, 183 und 184;

■ Flurstücke der Gemarkung Seeligstadt: 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157 und 158.

Die Gebietskarte ist als Anlage Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

3. Öffentliche Bekanntmachung und Auslage des Flurbereinigungsbeschlusses
Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2 und 110 FlurbG).

Der Beschluss, die Gebietskarte

und das Flurstücksverzeichnis liegen zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der Gemeinde Klipphausen und den angrenzenden Gemeinden Coswig, Käbschütztal und Reinsberg und in den Städten Meißen, Nossen, Radebeul und Wilsdruff sowie in der Landeshauptstadt Dresden während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Nachfolgend sind die einzelnen Adressen zur öffentlichen Auslage aufgelistet:

Gemeindeamt Klipphausen Talstraße 3, 01665 Klipphausen,
Stadt Coswig Karrasstraße 2, 01640 Coswig,

Gemeindeverwaltung Käbschütztal Ortsteil Krögis, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschütztal,
Stadt Meißen Markt 1, 01662 Meißen,

Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen,
Stadt Radebeul, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul,
Stadtverwaltung Dresden Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden,
Gemeinde Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg sowie
Stadtverwaltung Wilsdruff, Nosenstraße 20, 01723 Wilsdruff

4. Teilnehmer

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 16 Satz 1 FlurbG). Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 Satz 2 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Sora führt und ihren Sitz beim Landratsamt Meißen hat. Sie steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen.

5. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte am Flurbereinigerungsverfahren (§ 10 Nr. 2 FlurbG) sind

■ die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;

■ andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

■ Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird;

■ Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

■ die Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 FlurbG und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 FlurbG);

■ die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 FlurbG und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Brauhausstraße 21
01662 Meißen
anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmel-

◀ Seite 27

dende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 FlurbG).

Zu diesem Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dringliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden die Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Behörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, dem Grundbuchamt die entsprechenden Urkunden sowie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

8. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

a) die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG);
b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen dieser Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen Buchstabe c) muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen Buchstabe d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Anordnung des Sofortvollzuges

Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

■ II. Begründung

Zuständigkeit:

Die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landkreis Meißen ist zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses sachlich und örtlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Erforderlichkeit:

Die Anordnung des Verfahrens der Flurbereinigung in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet ist zulässig und gerechtfertigt, weil das Verfahren

erforderlich und das Interesse der Beteiligten gegeben ist.

Mit den Instrumenten der Flurbereinigung sollen bestehende Landnutzungskonflikte gelöst werden. Maßnahmen der Dorfentwicklung werden durch Bodenordnung ermöglicht. Der durchzuführenden Ortslagenregulierung kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Die Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, die ordnungsgemäße bauliche Entwicklung zu unterstützen.

Die Nutzung der Grundstücke und die Verfügbarkeit des Eigentums sind in den Ortslagen Sora, Lampersdorf und Lotzen stark eingeschränkt. Vielfach sind die Grenzen der genutzten Flächen nicht identisch mit den Grenzen des Eigentums in Bezug auf das Liegenschaftskataster. Teilweise befinden sich öffentlich genutzte Flächen wie Straßen, Wege und deren Randbereiche auf privaten Flurstücken. Baurechtswidrige Zustände sind zu beseitigen.

In der Feldflur der Gemarkungen Sora, Lampersdorf und Lotzen und den betreffenden Teilen der Gemarkungen Taubenheim, Schmiedewalde und Seeligstadt ist die Verfügbarkeit des Eigentums für die Grundeigentümer infolge teilweise ungeklärter Eigentumsverhältnisse erheblich eingeschränkt; zahlreiche Grundstücke verfügen über keine rechtlich gesicherte Erschließung. Das Verfahrensgebiet wurde deshalb so abgegrenzt, um eine möglichst umfassende Neuordnung zu erreichen und somit die Agrarstruktur zu verbessern. Weite Teile der Feldflur sind ausgeräumt; die ehemals funktionierenden Entwässerungsanlagen sind teilweise verrohrt oder funktionslos geworden und wirken sich nachteilig auf die Landwirtschaft und die Ökologie aus. Die im Liegenschaftskataster noch im natürlichen Verlauf dargestellten Fließgewässer sind teilweise verrohrt, begradigt, kanalisiert oder weggefallen. Zudem werden vereinzelt Durchlässe des Soraer Dorfbaches nicht dem anfallenden Regenwasser und einem geordnetem Abfluss gerecht. Deswegen werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen überschwemmt oder die Erreichbarkeit zur Bewirtschaftung teilweise erheblich eingeschränkt. Im östlichen Bereich der Gemarkung Sora treten bei stärkeren Regenfällen häufig Überschwemmungen aus der Feldlage auf. Die Erosions- und Hochwassergefährdung soll reduziert werden.

Die Flurbereinigung ermöglicht die Verbesserung der Wasserführung

und des Erosionsschutzes durch Schaffung geeigneter Flurelemente. Noch zum Teil vorhandene Schutzpflanzungen sind erneuerungsbedürftig und in Folge sozialistischer Großraumwirtschaft durch Bodenordnung zu regeln. Die Verbesserung der allgemeinen Landeskultur, die Herrichtung vorhandener und teilweise Wiederherstellung ehemaliger Wege wird ermöglicht. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung von Voraussetzungen für eine umfassende Landentwicklung geleistet.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 27. Oktober 2015 in einer Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über die Gründe der Notwendigkeit eines Verfahrens, über den Verfahrensablauf sowie über die anfallenden Kosten und deren Finanzierung informiert.

Die Voraussetzungen für ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG liegen somit vor. Sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 138 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind ebenfalls gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des Verfahrens begonnen werden kann.

Der Sofortvollzug soll auch verhindern, dass zur Verfügung stehende öffentliche Haushaltsmittel zur Durchführung der Flurbereinigung zurück gegeben werden müssen. Somit überwiegen das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Verfahrens gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter.

■ III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen

Brauhausstraße 21

01662 Meißen

einzulegen.

Großenhain, 26. November 2015

Volker Wilhelms

Leiter Obere

Flurbereinigungsbehörde

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Gleisschleife Infineon Süd“

gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG, §§ 72 ff. VwVfG und § 9 UVPG

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen, Standort Dresden, beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **4. Januar 2016 bis 4. Februar 2016** während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr, in der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsentwicklungsplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, 3. Stock, Zimmer 3351, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **18. Februar 2016**, bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsentwicklungsplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, oder

bei der Anhörungsbehörde Landesdirektion Sachsen am Standort Dresden, Abteilung DD3 Staufenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 Satz 1 PBefG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die



fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu

den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Ab-

schluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. 6. Die Ziffern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssper-

re nach § 28 a Abs. 1 Satz 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28 a Abs. 3 PBefG).

8. Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraumes außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, 27. November 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schandauer Straße/Wehler Straße zwischen Lauensteiner Straße und Schlömilchstraße einschließlich Ludwig-Hartmann-Straße bis Traubestraße“

1. Planänderung „Wehler Straße 4. BA von Ankerstraße bis Schlömilchstraße einschließlich Gleisschleife Schlömilchstraße“

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat namens und im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben, das mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 2. Mai 2013 – Az.: DD32-0513.29/10-Schandauer Straße-01 – planfestgestellt wurde, die Planänderung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Tolkewitz beansprucht. Die Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **4. Januar bis 4. Februar 2016** während folgender Dienststunden Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, 2. Stock, Zimmer 2406 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum **18. Februar 2016**,

■ bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, oder

■ bei der Anhörungsbehörde Landesdirektion Sachsen am Standort Dresden, Abt. 3, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderung erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmiger Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. 2. Vereinigungen, die aufgrund

einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzu legen, können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Frist sind Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 6 und § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sie diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStr.G).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwen-

dungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermines beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens

durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50

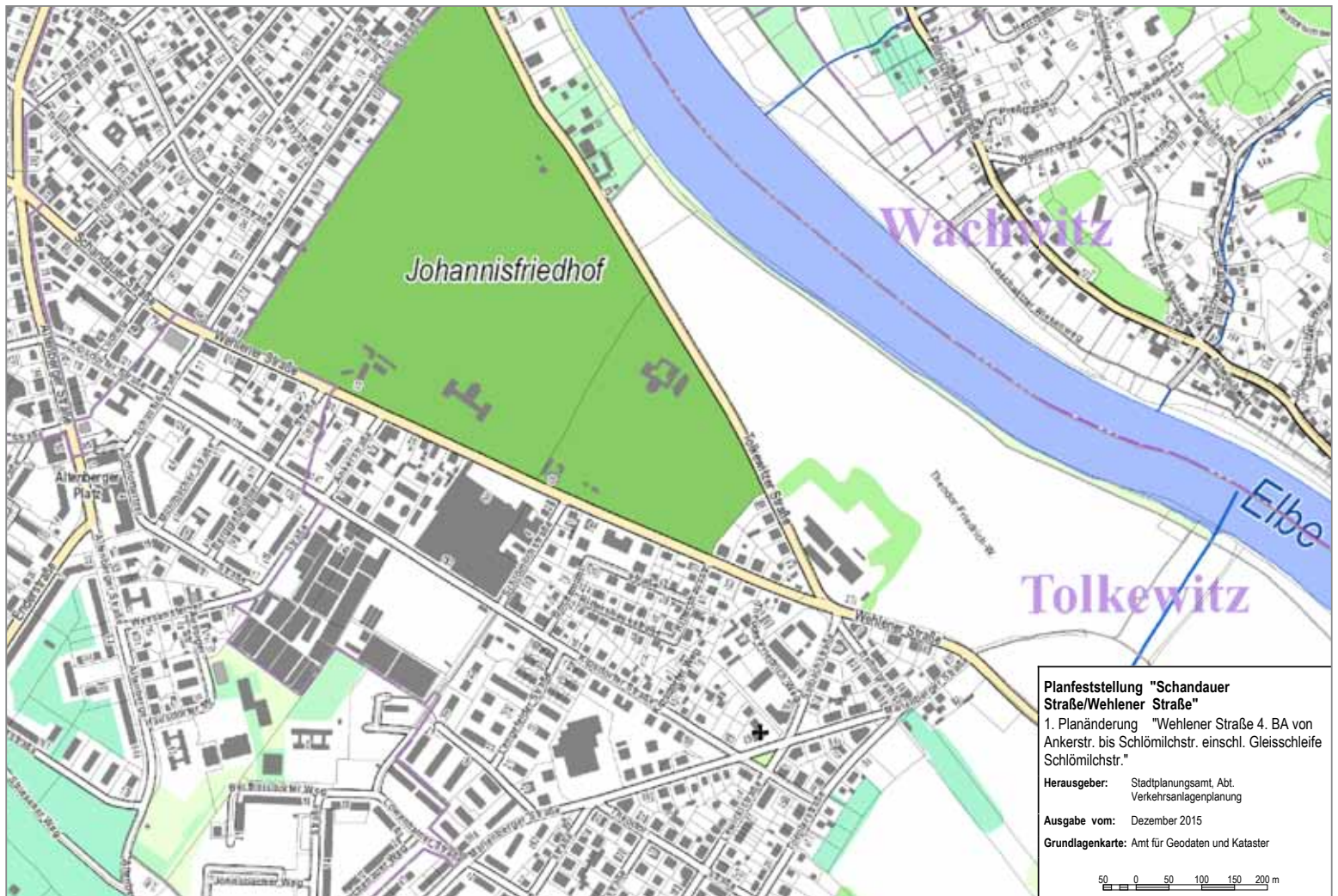
Zustellungen vorzunehmen sind. 8. Die Ziffern 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom

Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Dresden, 9. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Widmung von Straßen und eines Weges nach § 6 SächsStrG

■ Allgemeinverfügung Nr. W 13/2015
Die neu gebaute Straße mit dem Namen **Lockwitzau** von der Meußlitzer Straße zwischen den Häusern Nr. 134 und 136 bis zu Ihrem Ende einschließlich der Wendeanlage auf den Flurstücken Nr. 19/18, 24/9 und 24/25 der Gemarkung Dresden-Meußlitz wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 235, 236) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße gewidmet. Diese gemäß Erschließungsvertrag nach § 124

BauGB zum Bauvorhaben „Wohnpark an den Elbauen – Meußlitzer Straße“ vom 21. September 2010 hergestellte Straße dient der verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.
■ Allgemeinverfügung Nr. W 14/2015
Der neue Abschnitt der Straße **Hartwigweg** auf dem Flurstück Nr. 312/4 der Gemarkung Dresden-Gompitz vom bereits gewidmeten Hauptzug der bezeichneten Straße auf dem Flurstück Nr. 326/1 der Gemarkung Dresden-Gompitz in östliche Richtung bis zum Ende dieses neuen Straßenabschnitts an der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 110/4 der Gemarkung Dresden-Gompitz wird gemäß

§ 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 235, 236) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße gewidmet. Dieser gemäß Bebauungsplan Nr. 224.1 Dresden-Gompitz Nr. 3 „Alte Gärtnereien“ neu hergestellte Straßenabschnitt dient der Ergänzung der Erschließung im betreffenden Bebauungsplangebiet.
■ Allgemeinverfügung Nr. W 15/2015
Der nordöstlichen Teil der **Sosaer Straße** auf einem Teil des Flurstücks Nr. 171 b der Gemarkung

Dresden-Niedersedlitz zwischen Saydaer Straße und der Brücke über den Niedersedlitzer Flutgraben wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 235, 236) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Teil der Ortsstraße gewidmet. Der betreffende Straßenabschnitt wurde im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme zum Gewerbestandort Bismarckstraße verbreitert. Im Zuge dieser Maßnahme wurde der oben bezeichnete Straßenteil in den öffentlichen Straßenraum aufgenommen.

■ Allgemeinverfügung Nr. W 16/2015
Der neue Gehweg auf einem Teil des Flurstücks Nr. 151/6 der Gemarkung Dresden-Löbtau vom bisherigen Ende des Badweges im Bereich der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 199 und 199 p bis zum Eingang in den „Neuen Annenfriedhof“ an der Grenze zum Flurstück Nr. 144/3 wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 235, 236) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Mit diesem im Rahmen der Öffnung des Badweges neu hergestellten Gehweg wird die öffentliche Fußgängerführung vom südöstlichen Bereich des Stadtteils Löbtau zum „Neuen Annenfriedhof“ gewährleistet. Der selbstständige Gehweg wird namentlich der Straße Badweg zugeordnet.
Trägerin der Straßenbaulast und

Inhaberin der Verkehrspflicht für die oben aufgeführten Straßen und den Weg ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt. Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straßen- und Wegflächen liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während

der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen jede einzelne dieser Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Augustusbrücke – Hochwasserschadensbeseitigung und denkmalgerechte Instandsetzung“

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das o. g. Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Altstadt und Neustadt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **4. Januar bis zum 4. Februar 2016** bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, Zimmer K 344, 01069 Dresden, während der Dienststunden

Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18. Februar 2016, bei der Landesdirektion Dresden, Abt. 3, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt,

St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmiger Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzu legen, können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf dieser Frist sind Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 6 und § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des

Plans dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Die Ziffern 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Freistellung der Flächen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstücke in der Stadt Dresden, Gemarkung Friedrichstadt, Flurstücke-Nr. 365/32 Tf., 365/36 Tf., Streckennummer 6272 Dresden- Friedrichstadt–Dresden-Cotta, Streckenkilometer 0,145–0,250

Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 30. November 2015, Bescheid GZ.: 52124-521pf/008-2014#023, eine Fläche der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstücke-Nr. 365/32 Tf. (Größe 28.240 m²) und 365/36 Tf. (Größe 615 m²), der Gemarkung Friedrichstadt, Streckennummer 6272, Dresden-Friedrichstadt–Dresden-Cotta, Streckenkilometer 0,145–0,250, von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt.

Die Freistellungsverfügung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dres-

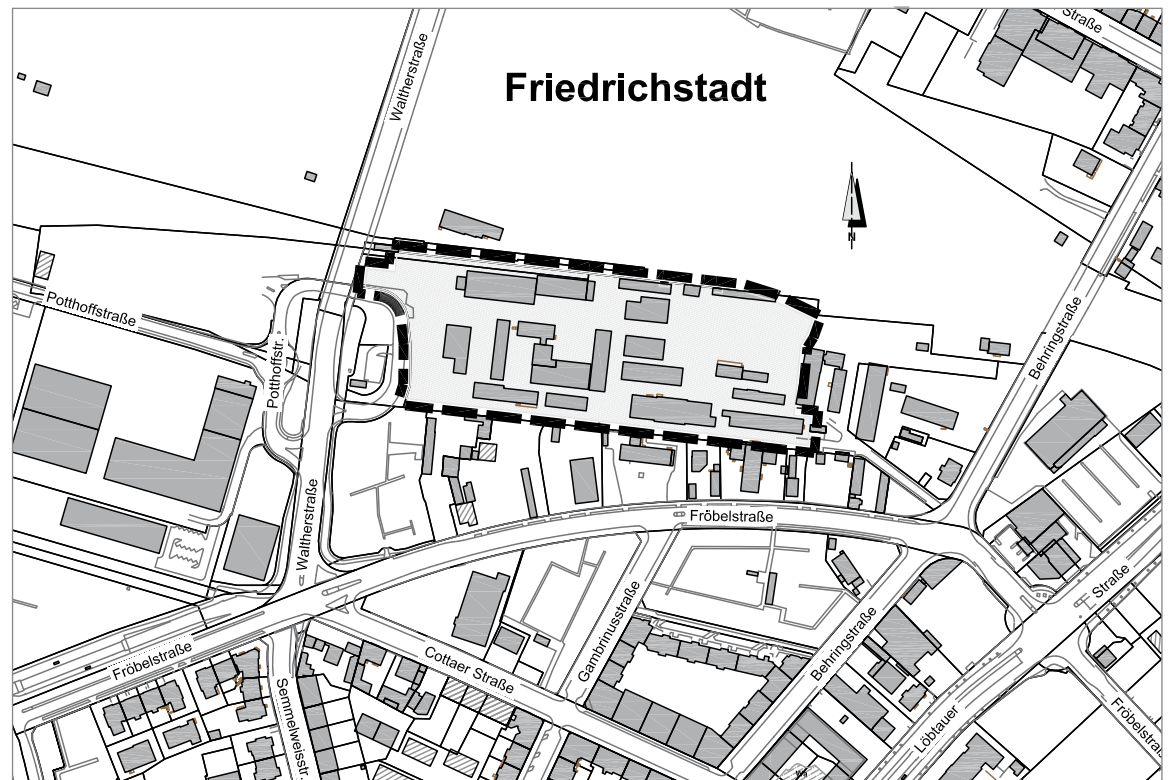
den, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit vom **28. Dezember 2015 bis einschließlich 29. Januar 2016** während folgender Sprechzeiten aus:
Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis

18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr.
Der Geltungsbereich der von Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom 30. November 2015 freigestellten

Fläche ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 11. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Dresden, Streckennummer 6272
Dresden-Friedrichstadt - Dresden-Cotta
Streckenkilometer 0,145 - 0,250



Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2015
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
(Quelle für Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

Telefon: 0371/458 5668-0

Reisswolf GmbH Sachsen
Fischweg 14 a
09114 Chemnitz
www.reisswolf-sachsen.de
info@reisswolf-sachsen.de

Ihr Sicherer Partner für:

- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Festplattenvernichtung
- ▶ Akteneinlagerung
- ▶ Transporte
- ▶ E-Schrottentsorgung

REISSWOLF®
secret. service.

Dresden Digital

Geplant?

dresden.de/offenlagen

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Freistellung der Flächen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstück in der Stadt Dresden, Gemarkung Neustadt, Flurstück-Nr. 1225/10 Tf., Streckennummer 6246 Dresden-Pieschen– Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 1,552–1,567

Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 6. November 2015, Bescheid GZ.: 52124-521pf/015-2015#011, eine Fläche der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstück-Nr. 1225/10 Tf. (Größe 1.850 m²), der Gemarkung Neustadt, Streckennummer 6246, Dresden-Pieschen–Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 1,552–1,567, von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt.

Die Freistellungsverfügung liegt zur allgemeinen Einsicht in der

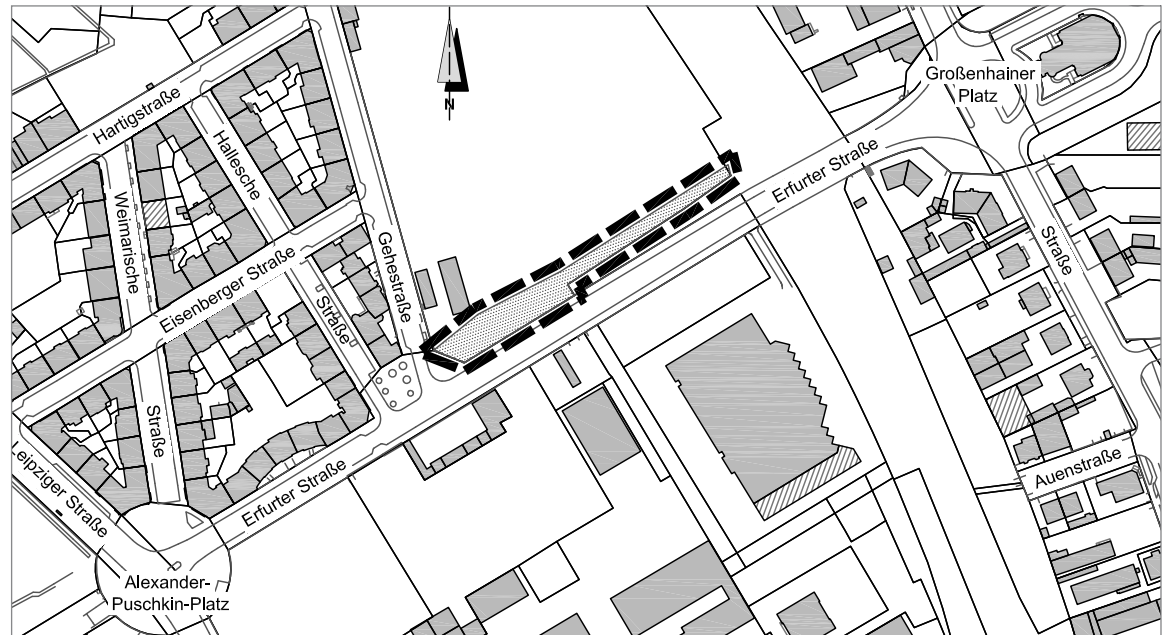
Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit vom **28. Dezember 2015 bis einschließlich 29. Januar 2016** während folgender Sprechzeiten aus:

Montag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr.
Der Geltungsbereich der von Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom

6. November 2015 freigestellten Fläche ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 11. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstück in der Stadt Dresden, Streckennummer 6246
Dresden-Pieschen - Dresden-Neustadt
Streckenkilometer 1,552 - 1,567

Übersichtsplan

 Geltungsbereich der Freistellung

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2015
Grundlagenkarte: Amt für Geodäsie und Kataster
(Quelle für Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb Geobasis-Information und Vermessung Sachsen)

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Dresden-Loschwitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Dresden-Loschwitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 260,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 520,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|--|-----------|
| 2.1 für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 600,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1200,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 Einzelstelle | 600,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle | 1200,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1.1 | 30,00 € |
| nach 2.1.2 | 60,00 € |
| nach 2.2.1 | 30,00 € |
| nach 2.2.2 | 60,00 € |
| 2.4 Besondere Wahlgrabstätten – s.g. Gartenstellen für Sarg und Urnenbeisetzungen | |
| 2.4.1 Doppelstelle | 1320,00 € |
| 2.4.2 Dreifachstelle | 1980,00 € |
| 2.5 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Gartenstellen | |
| nach 2.4.1 | 66,00 € |
| nach 2.4.2 | 99,00 € |

- | | |
|---|-----------|
| 2.6 Wandgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre) gemäß § 29 Abs. 12 der Friedhofsordnung pro Grablager | |
| 2.6.1 für 30 Jahre | 1050,00 € |
| Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wandgrabstätten nach 2.6.1 pro Jahr pro Grablager | 35,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung)

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 348,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 550,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 290,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Friedhofskapelle/Feierhalle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Benutzung | 140,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung | 190,00 € |
| 3. Orgelbenutzung | 15,00 € |

A. Benutzungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 40,00 € |
| 4. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 € |
| 5. Mahngebühr | 2,50 € |
| 6. Ersthügelung | siehe § 8 |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierbedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung Pillnitzer Landstr. 8, 01326 Dresden und beim Friedhofsleiter.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.05.1992 außer Kraft.

Dresden, den 05.10.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

M. Deckert
Vorsitzender

R. Staudt
Mitglied

Bestätigt

Dresden, am 21.10.2015 Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
i.V. Fischer, Leiter des Regionalkirchenamtes, Siegelabdruck

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 523.1, Dresden-Laubegast, Wohnpark Solitude

Vereinfachtes Verfahren, Erneute öffentliche Auslegung/Einfache Änderung

In den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden nach seiner öffentlichen Auslegung Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde insbesondere in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

■ Festsetzung einer aufgestellten Bauweise aufgrund der Lage angrenzend an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe und steigender Grundwasserstände im Hochwasserfall; der Erdgeschossfußboden liegt etwa 1,40 m über dem Gelände,

■ textliche Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Altlastensanierung.

Die Stellungnahmen haben sich nur auf die geänderten und ergänzten Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) von einer Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Entwicklung des Gebietes als Eigenheimstandort zum Ziel.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 523.1 liegt mit seiner Begründung vom **28. Dezember 2015 bis**

einschließlich 5. Februar 2016 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus: Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr Mittwoch geschlossen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

■ Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Schreiben zu den Themen Boden, Wasser (Lage am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe), Natur- und Landschaftsschutz.

■ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

■ Landesdirektion Sachsen: Schreiben zum Thema Raumordnung und Abfall- und Bodenschutz

■ Regionaler Planungsverband: Schreiben zur Lage im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Regionalplan

■ Umweltamt: Schreiben zu den Themen Altlasten und steigende Grundwasserstände bei Hochwasser

■ Stadtentwässerung Dresden: Schreiben zu den Themen Ableitung Niederschlagswasser und Rückstau bei Hochwasser

■ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Schreiben zu den Themen Altlasten, Baugrund und Lage in der Trinkwasserschutzzone

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Rabal-Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH, Baugrund- und Deklarationsuntersuchungen, 29. Januar 2010

■ IAF Radioökologie GmbH, Messung der CO₂-Konzentration der Bodenluft, 18. April 2011

■ ERGO-Umweltinstitut GmbH, weiterführende Bodenluftuntersuchungen, 21. September 2011

■ IAF Radioökologie GmbH, weiterführende Untersuchungen zur CO₂-Situation in der Bodenluft, 21. September 2011

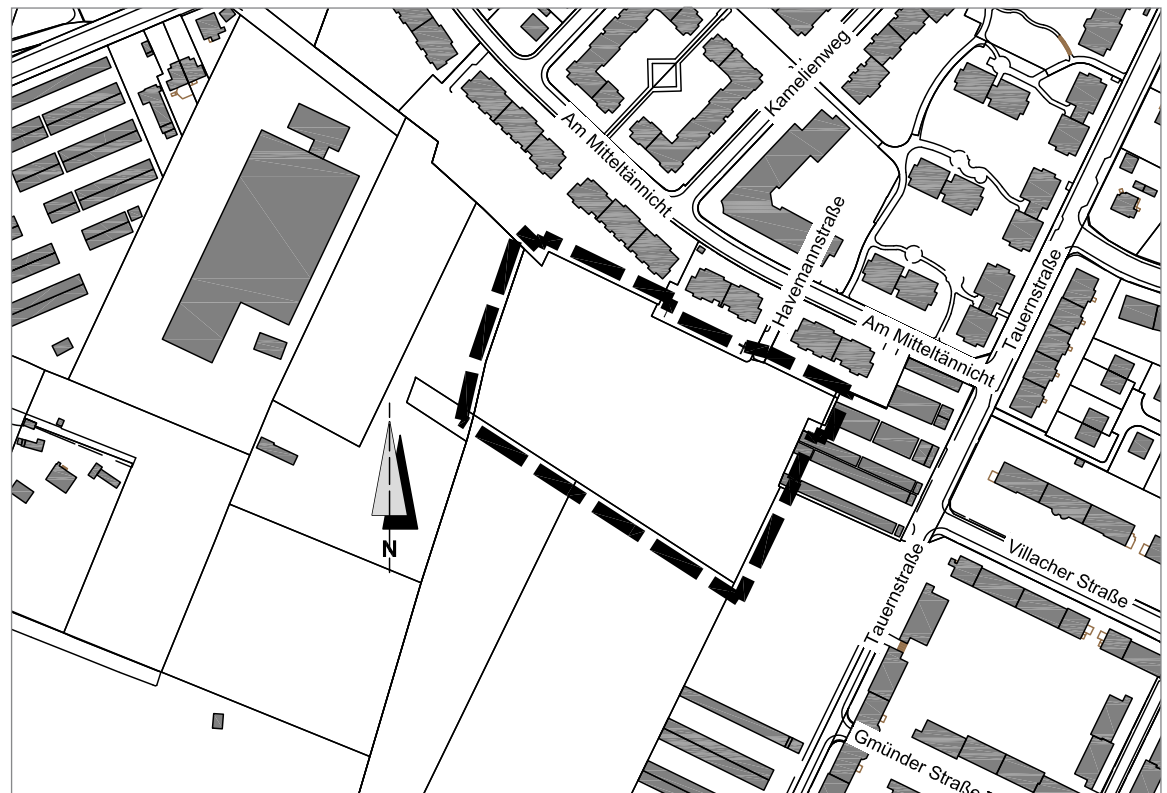
■ Aquaterra Dresden GmbH, Untersuchungen zur Klärung der Varianten der Baufeld-Vorbereitung, 14. Oktober 2014

■ Aquaterra Dresden GmbH, Bauvariante aufgestellte Hausgrün-

dungen, Abschätzung Gefährdung durch organische Inhaltsstoffe in der Auffüllung, 10. Juni 2015.

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4317 (4. Obergeschoss) eingesehen werden.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 13 i. V m. § 4 a Absatz 3 Satz 4 BauGB hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der oben aufgeführten Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4317 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 523.1 Dresden-Laubegast Wohnpark Solitude

Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2015
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten

geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 4. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 523.1 im Ortsamt Leuben, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08, Hertzstraße 23, 01257 Dres-

den, während oben genannter Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6020, Dresden-Reick, CSW Reicker Straße

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 mit Beschluss zu V0634/15 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. V2431/13 vom 11. September 2013 zum oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6020 beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses vom 11. September 2013 ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:500.

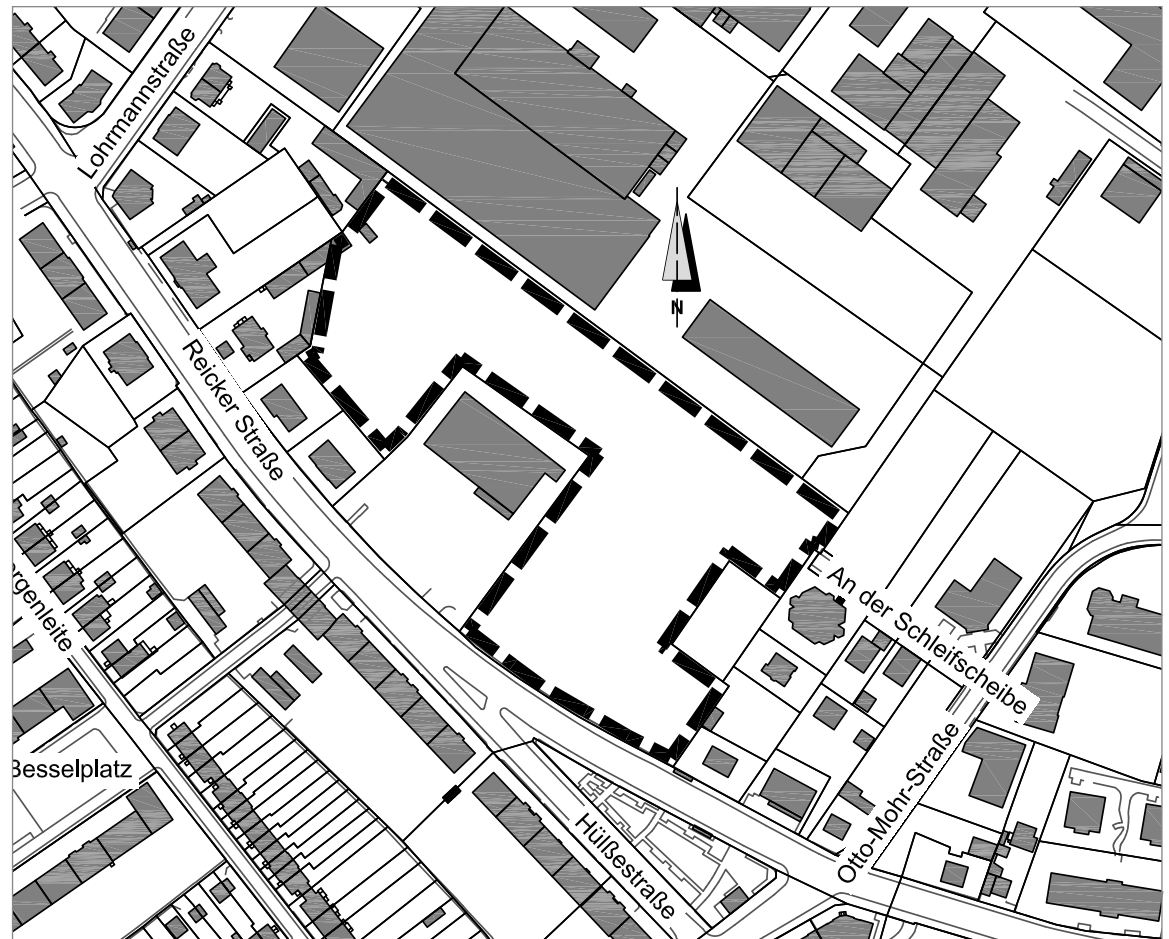
Dresden, 11. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6020
Dresden-Reick
CSW Reicker Straße
Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Aufhebungsbeschluss vom 25. November 2015)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2015
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
(Quelle für Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Masterplan Nr. 786, Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen

Vorstellung des überarbeiteten Masterplanes

Am 3. Februar 2010 billigte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau den Masterplan Nr. 786 als Grundlage der weiteren Entwicklungsplanung für die Leipziger Vorstadt.

Am 16. April 2015 beschloss der Stadtrat, die für dieses Gebiet bereits vorliegenden städtebaulichen Leitgedanken des „Masterplan 2010“ überarbeiten zu lassen.

Ein erstes Ergebnis dieser Überarbeitung „Masterplan 2015“ liegt nun vor und soll in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 14. Januar 2016, 17 Uhr**, im Kulturrathaus (Clara-Schumann-Saal), 1. Etage, Königstraße 15, 01097 Dresden, vorgestellt werden. Im Rahmen dieser Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben,

sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Masterplanes und die Entwicklung des Gebietes zu informieren, sie zu erörtern sowie Anregungen vorzubringen.

Dresden, 11. Dezember 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:
Weitere Informationen und Erläuterungen zum Masterplan Nr. 786, Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen finden sie in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter <https://www.dresden.de/de/stadtraum/planen/stadtentwicklung/stadtplanung/rahmenplaene/masterplan-leipziger-vorstadt.php>.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 329, Dresden Pappritz Nr. 4, Am Mieschenhang

Änderung des Geltungsbereiches, Öffentliche Auslegung

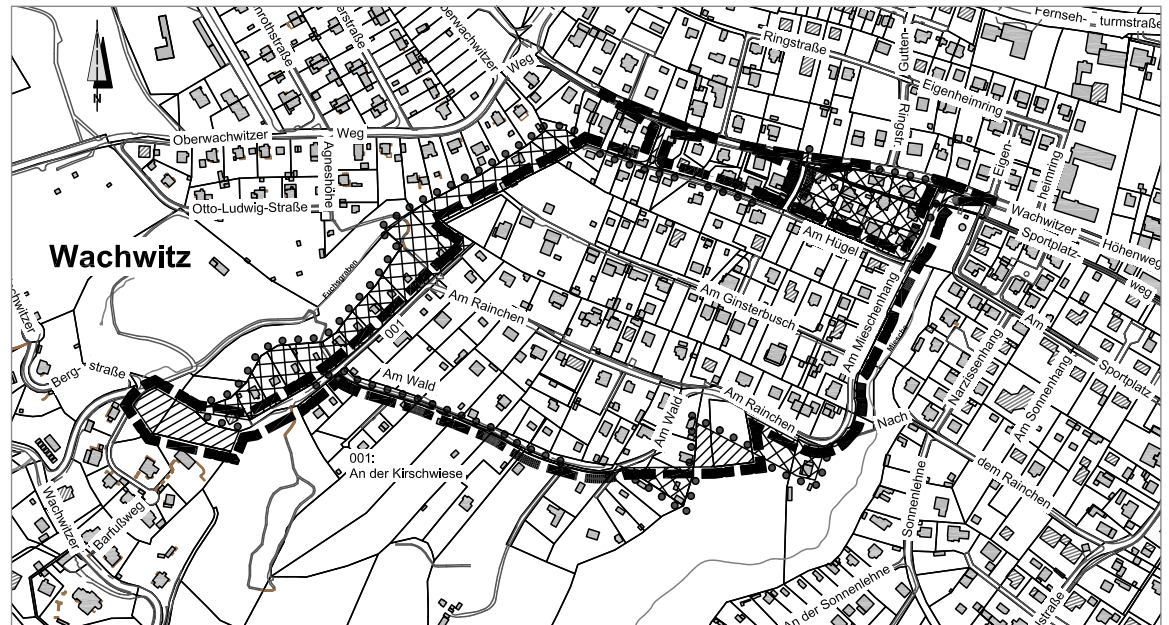
Im Amtsblatt 50/2015 vom 10. Dezember ist der oben genannte Bebauungsplan veröffentlicht. Bei der Abbildung des Planes fehlt die Legende. Darum wird an dieser Stelle der Plan erneut abgedruckt, diesmal mit Legende. Der bereits veröffentlichte Text zum Bebauungsplan bleibt gültig.

Bebauungsplan Nr. 329
Dresden-Pappritz Nr. 4
"Am Mieschenhang"

Übersichtsplan

-  Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches
-  erweiterter Bereich
-  reduzierter Bereich

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2015
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
(Quelle für Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 398 B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B

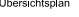
Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zur V0586/15 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 398 B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B, beschlossen. Der Bebauungsplan hat die Entwicklung des Gebietes als hochwertigen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort zum Ziel.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 398 B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B

Bebauungsplan Nr. 398 B
Dresden-Reick/Strehlen,
Wissenschaftsstandort Dresden-Ost,
Teilbereich 1.B

Übersichtsplan

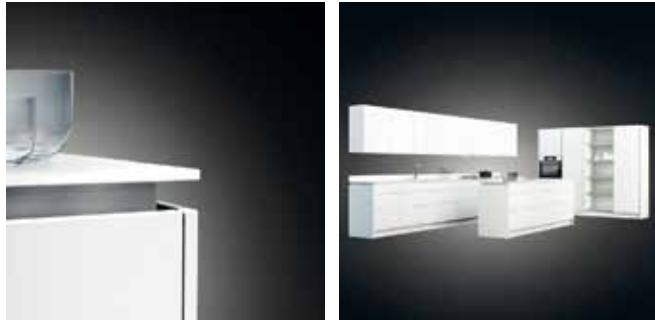
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2015)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2015
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
(Quelle für Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



VORNEHME ZURÜCKHALTUNG



+SEGMENTO Wie so oft verbirgt sich hinter dem schlichtesten Auftritt die durchdachteste Philosophie. Schmale Arbeitsplatten und grifflose Fronten adeln diese Komposition aus klaren Linien.

ZEITGEMÄSSES KÜCHENDESIGN



Profile Moderner Stil mit einer großen Auswahl an Griffen für persönliche Design- und Dekorpräferenzen. Mit dieser Produktreihe wird die Auswahl zum Vergnügen.

SIDONIEN
HÖFE
INDUSTRIE DESIGN GRUPE

Poggenpohl Sidonienhöfe
Sidonienstrasse 4 B
01445 Radebeul

**poggen
pohl**

SIDONIEN
HÖFE
INDUSTRIE DESIGN GRUPE

Telefon: 0351 795 556 51
Fax: 0351 795 556 52
Mobil: 0172 352 21 21

goldreif
BY THE POGGENPOHL GROUP

DTR

TEPPICHREINIGUNG

Orient-Teppichwäscherei



SERVICE & QUALITÄT

sind unsere Stärke.

- Vor-Ort-Beratung
- Abhol- und Bringdienst
- Fleckenbehandlung
- Mietmattendienst
- Teppichnotdienst
- Individuelle Bearbeitung jedes Teppichs inklusive
- Reparatur und Restauration

Inh.
Nils Möller
Textilreinigermeister

Dresdner Str. 7
01705 Freital

Tel.: 0351 / 6494040
Fax: 0351 / 6494050

info@dtr-teppichreinigung.de
www.dtr-teppichreinigung.de

*Wir lassen Sie &
Ihren Teppich strahlen*

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 8:00 - 18:00 Uhr